

Das Zollregal der deutschen Könige bis zum Jahre 1235

mit besonderer Berücksichtigung
der auf die Mark Meissen bezüglichen Verhältnisse.

A b h a n d l u n g

zum Jahresbericht des städtischen Realgymnasium zu Chemnitz für Ostern 1888

vom

Oberlehrer Zöllner.



Chemnitz.

Druck von J. C. F. Pickenhahn & Sohn.

1888.

1888. Progr.-Nr. 520.

964
13
(1888)

209, 136

HT005370789



Das Zollregal der deutschen Könige bis zum Jahre 1235 mit besonderer Berücksichtigung der auf die Mark Meissen bezüglichen Verhältnisse.

Mag man das Zollwesen als eine der älteren germanischen Zeit unbekannte, erst nachmals aus den römischen Verhältnissen herübergenommene, jedoch selbständig weitergebildete Einrichtung auffassen,^{*)} oder mag man den mit dem Namen „Zoll“ belegten Teil der ältern deutschen Finanzwirtschaft als einen Ausfluss des grundherrlichen Rechtes betrachten,^{**)} auf jeden Fall nimmt das Zollwesen in der Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters sowohl in staats- als auch privatrechtlicher Beziehung eine hervorragende Stelle ein. Handel und Wandel im allgemeinen, Personen- und Warenverkehr im besondern, Finanzverwaltung des Reiches, fiskalische Einkünfte geistlicher und weltlicher Territorialherren, sie alle sind in ausgedehnterem oder geringerem Masse von dem herrschenden Zollwesen der Zeit abhängig. Was den Charakter der mittelalterlichen Zölle anlangt, so war derselbe bei aller Mannigfaltigkeit der einzelnen Zollgattungen^{***)} eigentlich nur ein zwiefacher, so dass es thatsächlich nur Weg- Durchgangs- oder Reisezölle und Markt- oder Handelszölle gab.^{†)} Die erstere Art von Zöllen war für das Passieren einer Zollstätte im besondern, oder eines Land- oder Wasserwegs im allgemeinen zu entrichten. Der Marktzoll dagegen bildete sowohl ein Entgelt für den durch den Markt gewährten Schutz und Frieden der Handeltreibenden, als auch eine eigentliche Abgabe, einen Impost, welchen Verkäufer und Käufer von den Handelswaren den Marktherren zahlen mussten.

Das Zollrecht selbst nun als solches tritt uns mit seinen mannigfachen Äusserungen in den erhaltenen Quellen von Anfang an als Regale, d. h. als ein mit der Macht und Würde des Königs verbundenes Herrschafts- und Hoheitsrecht entgegen. Von Anfang an übten die Frankenkönige dieses Recht aus,^{††)} und von ihnen ging dasselbe auf die

*) Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2, 299 f.

**) Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland S. 42 f. — Ders., Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 230. — De Lezardiére, Theorie des lois politiques, de la monarchie française 3, 31. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. und II. und v. Inama-Stanegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter.

***) Die einzelnen Arten von mittelalterlichen Zöllen zusammengestellt bei Falke, die Geschichte des deutschen Zollwesens S. 12 ff.

†) Hüllmann, Gesch. d. Urspr. der Regal. S. 43.

††) Falke, a. a. O. S. 1 ff.

Könige Deutschlands über. — Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit, welche den ersten Teil einer später weiterzuführenden Untersuchung bilden soll, mag nun darin bestehen, eine Zusammenstellung aller aus der Kanzlei der deutschen Könige bis zu dem für die mittelalterliche Zollgeschichte bedeutsamen Jahre 1235 hervorgegangenen Zollurkunden im weitern Sinne zu geben, auf Grund deren dann untersucht werden soll, in welcher Ausdehnung und in welcher Art und Weise die deutschen Könige jener Zeit das ihnen zustehende Zollregal gehandhabt haben. Die Betrachtung aber der auf die Mark Meissen bezüglichen Verhältnisse wird sich den beiden so bezeichneten Abschnitten in der Form eines Excurses als dritter anschliessen.

I.

Des Vergleichs wegen mag aber zunächst eine Übersicht darüber gegeben werden, wie die Frankenkönige dieses Zollregal ausübten. Hier sowohl, als bei der Zusammenstellung der Zollurkunden aus der deutschen Königszeit sind nun nicht nur die auf Zollverleihungen und Befreiungen allein bezüglichen, sondern auch diejenigen Urkunden berücksichtigt worden, bei denen es sich um Marktrechtsverleihungen jeder Art, gleichviel ob mit oder ohne Zollgerechtsame handelt, weil eben, wie bereits bemerkt, ein grosser Teil der mittelalterlichen Zölle seinen rechtlichen Ursprung im Marktwesen fand. Und da diesen Übersichten zunächst die zur Zeit vorhandenen Regestenwerke von Böhmer und Stumpf*) zu Grunde gelegt sind, so mögen die jeweiligen Diplomnummern der betreffenden Regesten am Rande jeder Seite unter einer auf die Ausgabe der Regesten hindeutenden Kopfbezeichnung ihren Platz finden. Ebendasselbst mögen auch die wiederholt citierten, in die Monumenta Germaniae aufgenommenen Merowingerurkunden unter der Bezeichnung Dipl. Mer., sowie die Gesetzssammlungen der Monumenta unter der Bezeichnung LL. I.—IV. der besseren Übersicht wegen angedeutet werden.

Da nun bereits in der fränkischen Zeit das Verhältnis des Königs zu allen Staatseinkünften ein mehr privatrechtliches war,**) so stand dem ersteren auch über die Zolleinkünfte der Krone das freie Verfügungsrecht zu, d. h. er konnte sie auf irgend welche Weise veräussern. Und von diesem Rechte machten die Merowinger und Karolinger bereits in der ausgedehntesten Weise Gebrauch. Zum ersten Mal erhalten wir Kunde von der Verleihung eines Zolles aus dem Jahre 510. König Chlodwig I. überträgt in einer allerdings wegen ihrer Echtheit angezweifelte Urkunde an 2 Geistliche Euspicius und Maximus einen Zoll von Salzscheffeln.¹⁾ Darnach übertrug König Chilperich I. im Jahre 562 dem Bischof von Dornik den Zoll seiner Stadt.²⁾ Nach dieser Urkunde sollte die Kirche von Dornik von allen Schiffen auf der Schelde, von den die Brücke der Stadt passierenden Gütern und von allen Kaufmannswaren, welche

¹⁾ Dipl. Mer. S. 120.

²⁾ a. a. O. 130.

*) Böhmer, Regesta chronologica-diplomatica Karolorum. = BR I. — Ders. Regesta chronologica-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. = BR II. —

Böhmer, Regesta imperii I.; die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, Lief. 1—4; neubearbeitet von E. Mühlbacher. = BRM.

Böhmer, Regesta imperii V., 1 und 2; die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard; neubearbeitet von J. Ficker. = BRF.

Stumpf-Brentano, die Reichskanzler, vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd. I—III. = St. I. resp. II. und III.

**) Waitz, a. a. O. 2, 327. und Richter-Kohl, Annalen des fränkischen Reichs im Zeitalter der Karolinger, S. 566.

in der Stadt und deren nächster Umgebung zum Verkauf gelangten, einen Zoll erheben. Sodann verlieh König Siegebert II. i. J. 651 ein ausgedehntes Zollprivileg an die Klöster Stablo und Malmedy,³⁾ 674 Chlodimir, Chlotars III. Sohn, ein ebensolches an das Kloster Bourges,⁴⁾ und 716 bestätigte Chilperich III. dem Kloster Corbie die demselben von seinen Vorfahren verliehenen Zölle.⁵⁾

In ausgedehnterem Maasse übten die Karolinger das Recht der Zollverleihung. So schenkt Karl d. Gr. im Jahre 776 der Kirche von Utrecht u. a. den Uferzoll am Leck,¹⁾ überträgt 779 dem Kloster St. Germain des Près bei Paris einen Zoll in der Klostersvilla Villeneuve, welchen bisher der Graf Gerhard von Paris erhoben hatte,²⁾ und 786 demselben Kloster ein Stück der Seineufer mit den zugehörigen Fähr- (portus) und Zollertragnissen³⁾, bestätigt 780 dem Kloster Nonantula im Modenesischen u. a. die Fährertragnisse (portaticus) zu Città nuova⁴⁾ und 803 dem Bischof von Como mit dem Besitz seiner Kirche im besondern den dortigen Markt- und Fährzoll (et specialiter theloneum de mercato et ipsum portum.⁵⁾ Im Jahre 808 endlich schenkte Karl d. Gr. der Kirche von Piacenza auf Bitten ihres Bischofs neben der Gerichtsbarkeit sub emunitatis nomine die Zölle von dem ihr gehörigen Hof Gusiano.⁶⁾ — Nicht minder zahlreich sind die von Ludwig dem Frommen vollzogenen Zollvergebungen. Nachdem er im Jahre 814 dem Erzbistum Orleans das Recht bestätigt hatte, von allen mit Zoll belegten Waren, welche innerhalb des stiftischen Gebiets zum Verkauf gelangten, die Hälfte dieses Zolles zu erheben,¹⁾ restituierte er bald darnach den Bischof von Maçon nach voraufgegangener Untersuchung ein Drittel des Zolles in seiner Stadt und seinem Gau.²⁾ Im darauffolgenden Jahre 815 erteilt Ludwig der Fromme dem Kloster Lorsch die Befugnis, auf einer nach dem Flusse Weschnitz zu führenden Fahrstrasse Brücken anzulegen,³⁾ bestätigt 816 das Zollrecht des Klosters Flavigny,⁴⁾ 819 dasjenige der Kirche von Paris⁵⁾ und 822 der Kirche von Marseille neben dem Fiskalzoll von Salz auch das Recht, von allen aus Italien kommenden Schiffen, die zu Marseille anlegten, einen Zoll zu erheben.⁶⁾ Und aus einer weiteren Bestätigung Ludwigs und Lothars vom Jahre 829 erfährt man, dass die bischöfliche Kirche zu Worms schon seit den Zeiten der Merowingerkönige Dagobert, Siegebert und Chilperich von den nach Worms kommenden Kaufleuten, Handwerkern und „Friesen“ einen Zoll zu erheben das Recht hatte.⁷⁾ Ludwig des Frommen Nachfolger, Lothar II., schenkt im Jahre 839 dem Kloster S. Ilario einen Hof Pladanum mit den darauf haftenden Zehnten und Abgaben, unter denen auch Zölle genannt sind.¹⁾ Die anderen, meist späteren, noch erhaltenen Zollurkunden sind durchweg Bestätigungen bereits erteilter Zollrechte, so die Lothars I. von 834 für die Kirche von Marseille,²⁾ von 841 und 851 für das Bistum Cremona,³⁾ die Urkunden Ludwigs II. von 850 und 852, gleichfalls für Cremona,⁴⁾ von 872 für das Kloster Farfa⁵⁾ u. a. m.

Neben diesen Verleihungen von eigentlichen Verkehrszöllen finden sich aber auch bereits zur Zeit der Frankenkönige Vergabungen von Märkten und den damit verbundenen Zöllen. Das älteste Marktprivileg ist dasjenige, welches König Dagobert I. in einer allerdings in Bezug auf Echtheit angezweifelte Urkunde vom 30. Juli 629 dem Kloster St. Denis erteilt und welches eingehende Zollbestimmungen enthält.¹⁾ Fehlen dann die Marktprivilegien für die übrige Merovingerzeit, so begegnen sie uns von Karl d. Gr. an wieder häufiger. So schenkte dieser i. J. 774 dem Kloster St. Denis zwei Villen im Gebiet von Chartres mit den zugehörigen Marktzöllen²⁾ und verleiht in der bereits erwähnten Urkunde von 786 dem Kloster St. Germain einen gleichfalls zu einer Villa gehörigen Markt.³⁾ Sodann gestattet Lothar I. dem Kloster St. Denis in einem

³⁾ Dipl. Mer. S. 23 f.

⁴⁾ Ib. 187.

⁵⁾ Ib. 76.

BRM. Nro:

¹⁾ 206.

²⁾ 212.

³⁾ 267.

⁴⁾ 222.

⁵⁾ 397.

⁶⁾ 428.

¹⁾ 523.

²⁾ 542.

³⁾ 557.

⁴⁾ 600.

⁵⁾ 683.

⁶⁾ 740.

⁷⁾ 842.

¹⁾ 1028.

²⁾ 1009.

³⁾ 1050.

⁴⁾ 1146.

⁵⁾ 1219.

¹⁾ Dipl. Mer. S. 140 f.

²⁾ 171.

³⁾ 267.

BRM. Nro:

- 4) 1003. demselben zugehörigen Orte des Veltliner Thales am Comosee einen Markt zu errichten⁴⁾,
 5) 1010. schenkt der Kirche von Elne 834 die Hälfte des dortigen Marktes⁵⁾ und überlässt 844
 dem Erzbischof von Vienne die Abgaben, welche aus einem von diesem im Gebiet von
 6) 1102. Lyon zu errichtenden Markt fließen werden.⁶⁾ Sein Nachfolger Ludwig II. bestätigt
 dem Bistum Volterra zwei demselben von Lothar verliehene Märkte zu S. Silvestro und
 S. Ottaviano und fügt demselben zwei neue Jahrmärkte zu Volterra selbst und zu
 7) 1147. Camporita nebst Zöllen hinzu⁷⁾, während er dem Bischof von Piacenza zu einem der
 Kirche desselben schon früher verliehenen Markt noch drei achttägige Märkte mit Zoll-
 8) 1217. freiheit gestattet.⁸⁾ Handelt es sich nun bei allen den genannten Zollverleihungen um
 bereits vorhandene, also ältere Zölle, so sind die Marktrechtereilungen zumeist mit
 der Neueinrichtung eines Zolles verbunden. Dagegen hat sich aus der Zeit der Franken-
 könige kein Beispiel für die Aufhebung vorhandener Zölle erhalten, während sich an
 zwei wichtigen Fällen die Fürsorge erkennen lässt, mit der man von seiten der fränkischen
 Könige die mit Zollrechten Begabten zu schützen bestrebt war. Nach Dagoberts I.
 Urkunde von 629 hatte das Kloster St. Denis das Recht, während des von ihm abgehaltenen
 Dionysiusmarktes von allen den Pariser Gau betretenden Handelsleuten, gleichviel welcher
 1) Dipl. Mer. S. Nation, einen Zoll zu erheben.¹⁾ Im Widerspruch hiermit aber hatten sich die Grafen
 68. von Paris sehr bald das Recht angemasst, von jedem der Fremden zunächst 4 Denare
 bittweise zu verlangen. Nachmals aber hatte ein Graf Gerhard von Paris diese Art Handels-
 zoll als zu Recht bestehende, öffentliche Leistung und Abgabe durch seine Beamten
 2) 71. beitreiben lassen.²⁾ In wiederholten Verhandlungen entschied König Pippin 753 und
 3) 71. 87. 759 zu Gunsten des Klosters gegen den Grafen des Pariser Gaues,³⁾ sowie er auch
 i. J. 766 dem Kloster eine demselben von „habsüchtigen Leuten“ entrissene, am Flusse
 Essonne gelegene Villa im Pariser Gau nebst den zugehörigen öffentlichen Zöllen
 4) 101. bestätigte.⁴⁾ Mit alledem war der Streit aber noch nicht zu Ende. Denn als König
 Karlmann nach der Übernahme der Regierung dem Kloster St. Denis auch das alte
 Zollprivileg erneuerte, da verbot er gleichzeitig allen öffentlichen Beamten, jenen Handels-
 zoll von 4 Denaren, welcher durch die Grafen von Paris in Übung gebracht worden
 5) 113. sei, zu erheben.⁵⁾ Karl d. Gr. wiederholte dann auf eine vor seinem Pfalzgericht zu
 Verberie vorgebrachte Klage des Abtes und der Klosterbeamten dasselbe Verbot und
 bedrohte die Zuwiderhandelnden bei Königsbann mit einer nach 21 Nächten zu voll-
 6) 170. ziehenden Vorladung vor sein Gericht.⁶⁾ Ebenso schärfte Ludwig d. Fr. bei seinem
 Regierungsantritt dieses Verbot dem Grafen von Paris und seinen Beamten von neuem
 7) 533. 534. ein⁷⁾ und traf später, 832, noch besondere Bestimmungen, durch welche diese Zölle
 auch von seiten der jeweiligen Äbte weder geschmälert, noch dem Kloster entfremdet
 8) 877. werden konnten.⁸⁾ Ebenso sieht man, wie Lothar I. 841 sich des Bistums Cremona
 annimmt, dem nach einer verloren gegangenen Urkunde Karls d. Gr. u. a. ein Hafen
 Vulpariolus mit den zugehörigen Abgaben und Zöllen geschenkt, später aber wider-
 rechtlich entrissen worden war. Zur Untersuchung der Angelegenheit hatte Lothar vor
 der Neubestätigung dieses Besitztitels einen eignen Königsboten nach Cremona abgeordnet.⁹⁾
 9) 1050. Und als trotzdem immer wieder neue Eingriffe in jenes Recht des italienischen Bistums
 erfolgten, bestätigte er 851 dem Bischof von Cremona abermals die angefochtenen Ein-
 10) 1114. künfte vom Hafen seiner Stadt.¹⁰⁾ Allein trotzdem fand diese Verordnung von seiten der
 11) 1146. Lombarden sowohl, als auch auswärtiger Kaufleute keine Beachtung,¹¹⁾ welche weder
 die gesetzlichen Abgaben leisteten,^{*)} noch auch, wenn sie mit ihren Schiffen über die

*) Ripaticum, palificturam pastumque ad duos riparios.

Mündung der Adda hinausführen, den Durchgangszoll (transitorium) zahlten. Deshalb wiederholte König Ludwig II. 851 die Vorschriften seines Vaters und drohte den wider-¹²⁾ 1146.
spenstigen Kaufleuten mit der gesetzlichen Pfändung.¹²⁾ Und als sich hiernach sogar die Bewohner von Cremona vor dem Königsgesicht darüber beschwerten, dass ihr Bischof ihre Schiffe mit ungesetzlichen Abgaben belege, da liess der Kaiser die Sache durch einen seiner Räte untersuchen und entschied in einem besonders dazu eingesetzten Gericht zu Gunsten der Kirche.¹³⁾ Andererseits schützten die Könige aber auch in¹³⁾ 148 a. 149.
besonderen Urkunden den Verkehr gegen Erhebung allzuhoher Zölle, wie das z. B. Karl d. Gr. 781 mit den Bewohnern von Commachio that, denen er gestattete, nur eine bestimmte Abgabe in den italienischen Häfen zu entrichten,¹⁴⁾ oder Ludwig d. Fr.,¹⁴⁾ 216.*
welcher i. J. 836 unter den Besitzungen der Kirche von Elne auch die Zolleinkünfte derselben (mediam partem pulveratici) in seinen Schutz nahm.¹⁵⁾¹⁵⁾ 925.

In noch ausgedehnterem Masse beobachtet man nun aber zur Zeit der fränkischen Könige die Erteilung von Zollfreiheiten der verschiedensten Art. Die älteste derartige Befreiung ist die von König Chlodwig I. 510 den Mönchen Euspicius und Maximius für ihren zwischen Loire und Loiret gelegenen Besitz gewährte Zollfreiheit, wenn man nicht eine gleiche Befreiung für das St. Peterstift zu Trier v. J. 499 auf Grund eines Diploma spurium voraussetzen will.¹⁾ Daran schliessen sich die Befreiungen des Klosters Corbie an der Saone von allen fiskalischen Zöllen durch König Chlotachar II. i. J. 660²⁾ und die von St. Denis durch Theuderich III. v. J. 681,³⁾ welche nachmals wiederholt bestätigt wurden.⁴⁾ Im Jahre 748 befreite ferner Pippin als Major domus das St. Michaelskloster zu Hohenau im Elsass von allem Zoll.⁵⁾ Während dann Pippin als König i. J. 763 dem Kloster Prüm bei Trier die Zollfreiheit verlieh,⁶⁾ that das sein Sohn Karlmann für das Kloster Novalesse i. J. 769.⁷⁾ Von Karl d. Gr. sind 6 Zollurkunden erhalten, in denen er geistliche Stifter mit Zollfreiheit begabt, während er in einer bereits vorhandene Befreiung bestätigt.⁸⁾ Ludwig d. Fr. verleiht ferner in 17 erhaltenen Urkunden die Zollfreiheit zum grössten Teile gleichfalls an Klöster,⁹⁾ während er in 13 anderen Diplomen derartige bereits früher erteilte Zollprivilegien bestätigt, die in ihrer ursprünglichen Verleihung auf Karl d. Gr. oder noch weiter zurückweisen.¹⁰⁾

Unter Lothar I. finden sich sodann neben 6 Bestätigungen älterer Zollfreiheiten¹¹⁾ 5 neue Zollbefreiungen.¹²⁾ Daran schliesst sich Ludwig der Deutsche mit 3 Neuverleihungen von Zollfreiheit¹³⁾ und einer Bestätigung einer vorhandenen.¹⁴⁾ Die übrigen Karolinger aber, soweit sie mit dem Osten des Reichs in Berührung kommen, sind schliesslich mit 7 auf Zollfreiheit bezüglichen Verleihungs-¹⁵⁾ und ebensoviel Bestätigungs-urkunden¹⁶⁾ vertreten. Zum grössten Teil beziehen sich, wie oben angedeutet wurde, alle diese Befreiungen auf geistliche, namentlich Klosterstiftungen und da wieder entweder auf alle Unterthanen des betreffenden Gotteshauses oder nur auf die im Auftrag desselben ab- und zuziehenden Handelsleute. Ebenso erstreckt sich die Verleihung bald auf das ganze Reich, bald auf einzelne Provinzen oder auch nur auf bestimmte Hafen- und Handelsplätze. Das eine Mal findet Befreiung von Land-, ein anderes Mal von Wasserzöllen, oder von beiden statt, in andern Fällen gilt das Privileg für alle Waren oder Transportmittel oder nur für besonders genannte, und so zeigt sich die grösste Mannigfaltigkeit innerhalb dieser Zollbefreiungen. Neben den geistlichen Stiftern finden

*) In dieser Urkunde wird nicht nur den Insassen der Klöstergüter, sondern auch allen dahin kommenden Kaufleuten und Weinhändlern Zollfreiheit gewährt.

1) Dipl. Mer. 114.
150.

2) a. a. O. 35.
3) a. a. O. 46.

4) a. a. O. 54.
73. 76. BRM.
116.* 176.

5) Dipl. Mer. 105.
96.

6) 96.
7) 117.

8) 181. 195. 229.
237. 345. 393.
212.

9) 499. 504. 527.
529. 563. 576.
598. 613. 710.
781/3. 825. 832.

884. 923.
10) 519. 525. 543.
574. 590. 600.
603. 611. 612.

614. 653. 673.
681.

11) 1007. 1036.
1045. 1081. 1087.
1109.

12) 983. 1011.
1039. 1062. 1067.

13) 1352. 1390.
BRI. 791.

14) 1453.
15) 1183. 1184.
1251. 1512. BRI.

999. 1147. 1167.
16) 1517. 1585.
1615. BRI. 1200.

BRM. Nro:

- sich zur Zeit der Frankenkönige nun aber bereits auch Laien mit derartigen Privilegien begabt. So setzen Ludwig d. Fr. und Lothar I. i. J. 828 die Reichsbeamten in Francien und Burgund, in der Provence, in Septimanie, Italien, Pannonien, Rhätien, Baiern und Slavonien davon in Kenntnis, dass sie die Aachener Kaufleute mit ihren Schiffen in ihren Schutz genommen haben, wie die Juden, und ihnen Zoll- und Abgabefreiheit mit Ausnahme zu Quentovic, Duurstede und Sluis zu gewähren sei.¹⁷⁾ Dafür hatten sich die Aachener Handelsleute alljährlich, oder wenigstens alle 2 Jahre am kaiserlichen Hof einzufinden und einen Teil ihres Handelsgewinnes an die königliche Kammer abzuliefern. — Ebenso gewährt Ludwig d. Fr. in den Jahren 814—825 einer Anzahl Juden, darunter 3 aus Lyon und einem aus Saragossa, Zoll- und Handelsfreiheit im Reich,¹⁸⁾ und 860 thut Ludwig II. seinen Getreuen in Lombardien und Venedig, in Benevent, Tuscien und der Romagna kund, dass er einem gewissen Januarius als dem Mandatar einer Äbtissin Amelberga die Zollfreiheit für den Handel mit eigenen Waren verliehen habe.¹⁹⁾ Dagegen deutet nur eine geringe Spur darauf hin, dass im vorliegenden Zeitabschnitt auch Laien sich im Besitz des Zollerhebungsrechtes befanden. Bei der Übertragung der Villa Essonnes an das Kloster St. Denis nämlich i. J. 776 wird mit erwähnt, dass die dazu gehörigen, öffentlichen Zölle bisher ein Graf Rauho vom König zu Lehen gehabt habe.²⁰⁾ Es ist jedoch wohl nicht blosser Zufall, dass sich so wenig Spuren von Zollverleihungen an weltliche Gewalthaber aus jener Zeit finden. Sie waren doch wohl schon in der fränkischen Periode im Besitz des Zollregals, das sie in ihrem Dominium, gestützt auf ihre grundherrlichen Rechte, ohne besondern Verleihungsact durch den König ausübten.*)

Aber gerade dieser Umstand war die Veranlassung dazu, dass die einzelnen Gewalthaber mit diesem ihrem Rechte auf ihrem Grund und Boden Missbrauch trieben und durch Anlegung zahlreicher Zollstätten oder durch Erhebung hoher Zollsätze auf die Reisenden drückten und so Handel und Wandel störten. Am deutlichsten sprechen hierfür die häufigen, auf Zoll und Verkehrswesen bezüglichen Anordnungen in den Kapitularien der Frankenkönige. Wiederholt wird da die Bestimmung betont, dass zu Recht bestehende Zölle nur an den seit alter Zeit üblichen Zollstätten erhoben werden dürften, und die Übertretung dieses Gesetzes mit dem Königsbann von 60 Schillingen belegt. Zollfreiheit der nach Rom Pilgernden und der zu Hofe oder zur Heerfahrt Ziehenden sowie der für den eigenen Hausbedarf bestimmten Waren, Zollpflichtigkeit von Handels- und Marktwaren, rechtliche Auffassung des Zolles als eines Äquivalentes für die dem Reisenden zu seinem Fortkommen geleisteten Dienste, Instandhaltung von Brücken und Wegen, Abstellung von ungesetzlichen Zöllen und mannigfaltigen Zollplackereien, genaue Überwachung des Zollwesens durch die Königsboten, sowie Strafbestimmungen anderer Art u. a. m., das alles bildet den Inhalt jener zahlreichen Zollgesetze unter den Franken- und Langobardenkönigen.**)

*) Dafür spricht der Umstand, dass bei der Mehrzahl dieser Zollübertragungen durch die Könige deren fiscalisches Recht an dem betreffenden Gebiet hervorgehoben wird, dass diese Verleihungen, eben weil sie lediglich innerhalb königlicher Fiskalgüter stattfanden, niemals mit Genehmigung eines Territorialherren geschehen, und dass schliesslich aus dem Jahre 898 eine Notiz vorhanden ist, nach welcher eine Zollübertragung an die Passauer Kirche ausdrücklich durch die Baiernherzöge stattgefunden hat. In dieser bei Hüllmann, *Gesch. des Ursprungs der Regalien* S. 41 f. nach Hund, *Metropol. Salisburg. I.*, 1. p. 233. abgedruckten Notiz heisst es nämlich: *Quod iidem praedicti duces (Odilo et Thassilo Bavariorum duces) areas et mercatum cum integro theolonio suo tradiderunt.*

**) Zusammenstellung dieser Gesetze: Chlotachars II., *Edict v. J. 614*, cap. 9: *Mon. Germ. Leges I.* 15. — Pippin, *Capitulare Vernense v. 755*, cap. 22: *LL. I.* 27. — Ders., *Capitulare incerti*

Wie sehr aber trotz alledem die Missbräuche bei der immermehr zerfallenden Macht der Karolinger zunahmen, zeigt am deutlichsten jene wichtige, von den geistlichen und weltlichen Grossen Baierns und der angrenzenden Provinzen im Jahre 906 zu Raffelstätten aufgestellte Zollordnung,²¹⁾ aus welcher man, ganz abgesehen von den für die Verkehrsgeschichte jener Zeit so bedeutsamen Notizen, vor allem erkennt, wie eben auch auf dem Gebiete des Zollwesens damals schon das Bestreben erwuchs, durch den Zusammentritt und die Uebereinkunft der Beteiligten die mangelnde Kraft und den nicht mehr vorhandenen Schutz des Königtums zu ersetzen.*)

Für die Zeit der Frankenkönige ergibt sich also, dass dieselben das Zollregal in ausgedehnter Weise handhaben. Sie verleihen bereits fiskalische Zölle ganz oder teilweise, erteilen, allerdings nur in Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines Marktes, das Recht, in bestimmten Orten Zölle zu erheben, befreien mit den mannigfachen Beschränkungen vom Zoll, und während alle diese Vergabungen fast ausschliesslich den Vertretern des geistlichen Standes zu gute kommen, suchen die Könige in einer ausgedehnten Zollgesetzgebung nicht nur den Verkehr im allgemeinen zu fördern, sondern durch diese Gesetze offenbar auch der schädigenden Handhabung des Zollrechts durch die weltlichen Machthaber entgegenzutreten.

II.

Beobachten wir nun weiter, wie die dann folgenden, eigentlich deutschen Könige das Zollregal handhabten. Von Konrad I. sind da nur die Erneuerung einer bei einem Brand verloren gegangenen Urkunde Ludwigs vom 5. Juli 918, in welcher derselbe dem Bischof von Würzburg die Einkünfte des dortigen Mainzollers überlässt,¹⁾ sowie die Bestätigung von Markt und Münze zu Eichstädt an den dortigen Bischof Adalfried vom 9. September desselben Jahres erhalten.²⁾ Ebenso weisen die Regesten Heinrichs I. nur eine solche die Würzburger Zölle bestätigende Erneuerungsurkunde auf.³⁾ Wesentlich zahlreicher sind dagegen die Zollurkunden, welche aus der Regierungszeit Ottos I. stammen. Ausser zwei Bestätigungsdiplomen, in deren einem der König i. J. 947 der Wormser Kirche den dortigen Zoll bestätigt,¹⁾ während er in der zweiten v. J. 973 dem Kloster Herford das Markt-, Münz- und Zollrecht zu Adenhausen von neuem gewährt,²⁾ enthalten die anderen 4 Urkunden Neuverleihungen von Zoll oder Markt. Voran stehen da die Schenkungen für das St. Moritzkloster zu Magdeburg. Nachdem der König demselben bereits 937 einen Teil der Magdeburger Zolleinkünfte geschenkt hatte,³⁾ überliess er ihm 942 den ganzen Zoll nebst Münze daselbst⁴⁾ und

Konrad I.

1) BR II. 33.

2) a. a. O. 34.

Heinrich I.
St. II. Nro:
1) 6.

Otto I.

1) 140.

2) 527.

3) 71. 4) 103.

anni (um 765), cap. 4: LL. I. 31. — Karl d. Gr., Capitulare Mantuanum v. 781, cap. 8: LL. I. 41. — Ders., Capitulare generale v. 789, cap. 12: LL. I. 69. — Pippin, Karls d. Gr. Sohn, Capitul. Langobardicum v. 782: LL. I. 42 und Capitul. Papiense v. 789/90, cap. 9: LL. I. 71. — Karl d. Gr., Capitula quae in lege Ripuaria mittenda sunt v. 800 oder 803, cap. 22 und Beifügung v. Codex I: LL. I. 118. — Ders., Capitul. in Theod. villa promulgatum v. 805, cap. 13: LL. I. 134. — Ders., Capitul. Aquisgranense v. 809, cap. 8: LL. I. 156. — Ludwig der Fromme, Capitul. v. 817, cap. 17: LL. I. 213. — Ders., Instruktion für die Königsboten v. 817, cap. 4: LL. I. 217. — Ders., Capitul. Aquisgran. v. 820, cap. 1: LL. I. 228/9. — Ders., Capitularia Aquisgranensia v. 825, cap. 21: LL. I. 245/6. — Ludwig und Lothar, Capitularia v. 829, cap. 11: LL. I. 352. — Dieselben, Capitul. v. 828 in Ansegisi Capitularium lib. II., cap. 19: LL. I. 294. — Lib. III., cap. 55: LL. I. 306. — Lib. IV., cap. 45: LL. I. 318. — Ludwig II., Capitul. v. 850, cap. 8: LL. I. 407. — Ders., Institutio v. 855: LL. I. 434.

*) Falke, a. a. O., S. 5. — Waitz, a. a. O. 3, 59.

St. II. Nro:

- fügte diesem 965 den zwischen Ohre und Bode bis zum sogenannten Friedrichsweg zu erhebenden Zoll,⁵⁾ das Markt- und Münzrecht zu Magdeburg, sowie den Ertrag des Land- und Wasserzolles daselbst bei.⁶⁾ Nicht minder besaßen die Mönche des St. Michaelsklosters zu Lüneburg die Gunst ihres königlichen Herrn. Im Jahre 956 verlieh ihnen Otto I. den Lüneburger Salzzoll,⁷⁾ 965 den fünften Teil des dortigen Marktzolls⁸⁾ und an demselben Tage den 10. Teil des Reichszolles zu Bardewick.⁹⁾ Die Abtei Lorsch ferner begabte Otto I. 956 mit dem Marktrecht in Bensheim¹⁰⁾ und 965 mit demselben Recht zu Wisloch.¹¹⁾ Ebenso erteilte er 966 dem Erzbischof Adeldag von Bremen das Marktrecht daselbst mit allen zugehörigen Nutzungen,¹²⁾ gestattete 968 dem Bischof von Bergamo die Errichtung eines Marktes auf der Insel zu Bergamo¹³⁾ und schenkte 972 dem Kloster Hornbach bei Zweibrücken den Markt in Urebach.¹⁴⁾ In demselben Jahr verlieh er aber auch an das Kloster Kempten die Zollfreiheit in einem bestimmten Bezirk, dem Lobden-, Kraich- und Neckargau,¹⁵⁾ während er schon früher, 958, auch ein Frauenstift, das Nonnenkloster Meschede an der Ruhr mit dem dortigen Zoll- und Marktgeld begabt hatte.¹⁶⁾

Otto II.

- Weniger zahlreich sind die aus Ottos II. Zeit erhaltenen Zollurkunden. In drei derselben von 972, 974 und 977 bestätigt er dem schweizerischen Kloster Einsiedeln die Zollfreiheit zu Zürich,¹⁾ die den Angehörigen des Strassburger Hochstiftes vormals verliehene Zollfreiheit²⁾ und der Genter Abtei St. Bavo die gleiche Freiheit im Reiche.³⁾ Im Jahre 975 ferner gewährte Kaiser Otto II. den Magdeburger Kaufleuten Zollfreiheit im Reiche mit Ausnahme der Zollstätten zu Mainz, Köln, Thiele und Bardewick,⁴⁾ 976 befreite er die Bewohner von Passau von jedem Flusszoll im ganzen Reich⁵⁾ und 977 verlieh er der Abtei St. Pierre au Mont-Blandin zu Gent eine sich gleichfalls über das ganze Reich erstreckende Zollbefreiung.⁷⁾ Für die Verleihung von Zoll- und Marktrecht ist von Otto II. nur je ein Beispiel erhalten: 978 erteilte er der Äbtissin zu Nivelles das Recht, zu Lennick im Brabanter Gau einen Markt zu errichten⁸⁾ und 980 übertrug er dem Bistum Chur den bedeutsamen Brückenzoll zu Chiavenna.⁹⁾

Otto III.

- Otto III. bestätigte zunächst gleichfalls in 3 Urkunden von 988 und 995 die Zollfreiheit der Genter Abtei St. Pierre¹⁾, der Abtei Lorsch einen Markt zu Stein²⁾ bei Worms und den Zoll von Chiavenna für das Bistum Chur.³⁾ Dazu verlieh er 985 dem Bistum Worms das letzte Drittel des dortigen Zolles⁴⁾ und dem Hochstift Verden Markt-, Münz-, Zoll- und Banngerechtsame⁵⁾, überliess 994 der Äbtissin Mathilde, seiner Tante, die Einkünfte des von ihm zu Quedlinburg errichteten Marktes⁶⁾, übertrug 999 dem Bischof von Como die Klusen und den Brückenzoll zu Chiavenna⁷⁾, erteilte im Jahre 1000 dem Kloster Helmershausen an der Weser Markt-, Münz- und Zollrecht mit der Bestimmung, dass die Kaufleute, welche diesen Markt besuchten, denselben Frieden haben sollten, wie die zu Mainz, Köln und Dortmund,⁸⁾ und stattete in demselben Jahr das Nonnenkloster Oeren bei Trier mit einem im Orte Kreuznach abzuhaltenden Jahrmarkt nebst Zoll und Münze⁹⁾ und die Lorschener Abtei mit einem Markt zu Weinheim an der Bergstrasse aus.¹⁰⁾ Vor allem aber ist zu bemerken, dass Otto III. auch an weltliche Fürsten Zoll und Markt verlieh. So übertrug er 985 einem Grafen Ansfried von Holland den Zoll in einer Villa Medemlacha (Medemblik in Nordholland), welchen derselbe bisher als Lehen innegehabt hatte, zum freien Eigentum¹¹⁾ und erteilte 999 einem Grafen Berthold einen Markt mit Münz- und Zollrecht zu Villingen, dem er denselben Frieden gewährte, wie den Märkten zu Constanz und Zürich.¹²⁾

Heinrich II.

- Der letzte der sächsischen Kaiser ferner, Heinrich II., bestätigt zunächst 1003 dem Bischof von Speier unter anderm den dortigen Zoll¹⁾ und dem Bistum Como die

Einkünfte der Brücke zu Chiavenna,²⁾ 1007 dem Marienkloster zu Aachen die Schenkung einer Kirche samt Zoll und Bann³⁾ und giebt in einer Bestätigungsurkunde vom Jahre 1009 seine Zustimmung zu einer vom Bischof vollzogenen Errichtung eines Jahrmarktes zu Marbach,⁴⁾ während er 1019 den Nonnen zu Gerresheim bei Düsseldorf das Recht erneuert, den dortigen Zoll zu erheben.⁵⁾ Schon 1006 hatte er ferner dem Bistum Verden das Zollrecht nebst Münze und Markt erteilt;⁶⁾ 1009 schenkte er einem Abte Godehard von Niederaltaich den Zoll und Markt zu Hengersberg,⁷⁾ begabte 1010 das Kloster Niederburg bei Passau mit dem königlichen und dem sogenannten „böhmischen Zoll“ daselbst.⁸⁾ Weiter schenkte Heinrich II. im Jahre 1018 dem Bistum Worms den Zoll zu Kebelinbach⁹⁾ und erteilte schliesslich 1019 der Abtei Fulda das dortige Münz-, Markt- und Zollrecht.¹⁰⁾ Ebenso sind einige Zollurkunden von Heinrichs II. Gegner in Oberitalien, von Arduin von Ivrea, erhalten, der im Jahre 1002 als König von Italien dem Bischof von Como die Klausen, die Brücke und Grafschaft zu Chiavenna schenkt¹⁾, 1003 seinem königlichen Kanzler und Propst zu Vercelli, Cunibert, einen Hof mit zugehörigem Markt und Zoll überlässt²⁾ und 1011 das Bistum Pavia mit einer Villa und zwei halben Ortschaften gleichfalls nebst Markt und Zoll begabt.³⁾

Unter den Regesten Konrads II. begegnet man gleichfalls wieder zunächst einer Anzahl von Bestätigungsurkunden über früher verliehene Zoll-, Markt- und Handelsrechte. So erneuerte er 1025 die den Magdeburger Kaufleuten von Otto II. gewährte Zollfreiheit im Reich¹⁾ und in demselben Jahr das Zollrecht des Verdener Bistums,²⁾ bestätigte 1026 dem Bistum Como den Brückenzoll zu Chiavenna³⁾ und erteilte 1030 an einen seiner Getreuen, Manigold, von neuem das Markt-, Münz- und Zollrecht zu Donauwörth, wie es dessen Vater bereits durch Otto III. (Urkunde verloren) erhalten hatte.⁴⁾ In demselben Jahre erhielt auch der Bischof von Würzburg das alte Zollrecht seiner Kirche in Verbindung mit Markt und Münze bestätigt;⁵⁾ 1034 erneuerte Konrad II. dem St. Ferrutiuskloster zu Bleidenstadt nördlich von Wiesbaden die von seinem Vorgänger erteilte Zollfreiheit auf dem Rhein⁶⁾ und 1035 gewährte er den Einwohnern von Capo d'Istria von neuem Handelsfreiheit im Reiche.⁷⁾ Im Jahre 1037 endlich bestätigte Konrad II. dem Bischof von Brescia das Uferrecht am Oglio und Mella⁸⁾ und 1038 dem Grafen von Treviso*) den dortigen Brückenzoll.⁹⁾ Über Neuverleihungen dagegen von Zollrechten durch Konrad II. erhalten wir folgende Kunde: So hatte Konrad II. i. J. 1027 den Unterthanen des Königs Knud von Dänemark zollfreies und sicheres Geleit nach Rom durch sein Reich gewährt.¹⁰⁾ Im Jahre 1033 genehmigte er, dass das Kloster Helmershausen an der Diemel auf Grund des ihm früher durch Otto III. verliehenen Rechtes (St. II. 1220) einen Markt errichtete,¹¹⁾ im darauffolgenden Jahre überliess er dem Bistum Bamberg nebst Markt und Gericht den dortigen Zoll¹²⁾ und gestattete 1035 dem Erzbischof Bezelin von Bremen-Hamburg, daselbst zweimal alljährlich einen Markt abzuhalten und den Marktzoll davon zu erheben.¹³⁾ An seine Gemahlin, die Kaiserin Gisela, verlieh Konrad II. 1036 einen Markt Cholebizi mit Zoll und Bann¹⁴⁾ und dem Erzbischof von Bremen-Hamburg erteilte er 1038 das Marktrecht für Haslingen und Stade.¹⁵⁾ Dagegen behielt sich Konrad II. in einer Urkunde von 1037, in der er den Bürgern von Asti freien Verkehr im ganzen Reiche gewährte, die Reichszölle selbst besonders vor.¹⁶⁾

*) Dem Grafen Raimbold oder Rambold von Treviso hatte bereits Kaiser Otto III. in den Jahren 988—91 auf Vermittelung seiner Mutter Theophano die Regalien in mehreren Orten jener Grafschaft geschenkt; vergl. St. II. 1282.

Heinrich III.**St. II. Nro:**

- Hamburg das demselben schon von Konrad II. erteilte Marktprivileg (no. 2118) für Haslingen und Stade¹⁾ und restituierte dem Nonnenkloster zu Nivelles bei Lüttich diese Stadt mit den Einkünften von Zoll, Markt und Münze.²⁾ Bereits im Jahre vorher hatte Heinrich III. dem Bistum Verden sein altes Zollrecht bestätigt;³⁾ ein Gleiches that er 1044 zu Gunsten der Wormser Kirche.⁴⁾ Daneben sind auch einige auf Verleihung von Zollfreiheit bezügliche Urkunden erhalten. Im Jahre 1042 nahm Heinrich III. die Kaufleute von Quedlinburg in seinen Schutz und erteilte ihnen Handelsfreiheit im ganzen Reiche.⁵⁾ Im darauffolgenden Jahre 1043 verlieh er den freien, zum Bistum Brixen gehörigen Bewohnern des Norithales gleichfalls Zollfreiheit⁶⁾ und 1047 bestätigte er den Bewohnern des nördlich vom Lago d'Iseo gelegenen Thales Scalve ihr altes Privileg, nach welchem sie das von ihnen erbaute Eisen zollfrei verführen durften, dafür jedoch alljährlich 1000 Pfund Eisens an den königlichen Hof zu Dervi abliefern mussten.⁷⁾ Ganz besonders aber treten uns unter Heinrich III. die zahlreichen Verleihungen, beziehentlich Bestätigungen von Marktprivilegien entgegen. So erhielten i. J. 1041 das Kloster Essen⁸⁾ und der Ort Kaufungen⁹⁾ die Erlaubnis, ersteres einen Jahrmarkt, letzterer Jahr- und Wochenmärkte abzuhalten. Ebenso erteilte Heinrich III. dem Bischof von Minden im Jahre 1045 das Marktrecht nebst Zoll und Münze für den Ort Eisleben;¹⁰⁾ 1049 erlangten die Abtei Niederaltaich das Recht, zu Helingersberg einen Markt zu errichten und den dortigen Zoll zu erheben,¹¹⁾ der Bischof von Utrecht die Erlaubnis, zu Aldensele einen Wochen- und Jahrmarkt abzuhalten,¹²⁾ und der Erzbischof von Mainz das Recht, an irgend einem Orte des Rheingaus einen Markt zu errichten.¹³⁾ Im Jahre 1048 wurde dem zur Lütticher Diözese gehörigen St. Hubertuskloster in den Ardennen sein Marktrecht bestätigt;¹⁴⁾ 1051 erlangten das Bistum Brandenburg den Markt samt Münze und Zoll zu Ursleben in Nordthüringen¹⁵⁾ und das Kloster Metten in Baiern die Erlaubnis, daselbst einen Markt zu errichten und die damit verbundenen Gefälle von Zoll, Bann und Gericht zu erheben.¹⁶⁾ Ferner verlieh Heinrich III. 1053 an den Bischof von Eichstädt den Markt, Zoll und die andern königlichen Einkünfte zu Beilngries und Waldkirchen¹⁷⁾ und erlaubte in demselben Jahre dem Bischof von Hildesheim, zu Huginhausen einen Markt zu errichten und dessen Gefälle zu erheben.¹⁸⁾ Und schliesslich erhielt noch im Jahre 1056 die Abtei St. Maximin bei Trier die Erlaubnis, im Orte Billig einen Markt mit Münze und Zoll einzurichten,¹⁹⁾ während König Heinrich III. bereits das Jahr zuvor in dem für die italienische Stadt Ferrara ausgestellten Freiheitsbrief genaue Bestimmungen über den dortigen Zoll gegeben hatte.²⁰⁾

Heinrich IV.

Nicht minder zahlreich sind die von Heinrich IV. erhaltenen Zollurkunden. Zunächst finden sich auch da wieder eine Anzahl von Bestätigungen bereits vorhandener Zoll- und Marktrechte. So bestätigt Heinrich IV. i. J. 1061 dem Kloster Lambach bei Linz u. a. das Marktrecht zu Wels und den Lambacher Zoll,¹⁾ 1062 dem Bischof von Worms mit den übrigen Rechten und Besitzungen seines Hochstifts auch die Zölle,²⁾ 1067 der Abtei Lorsch den dortigen Markt und den zu Wisloch,³⁾ 1089 u. a. die Zollrechte der Abtei Fulda⁴⁾ und 1091 die Zollfreiheiten (a teloneo vel ripatico) der Abtei SS. Hilarius und Benedictus zu Venedig.⁵⁾ Endlich erlangte i. J. 1104 das St. Simeonstift zu Trier die Bestätigung des von den Koblenzer Schöffen festgesetzten Zolls zu Koblenz.⁶⁾ In andern Fällen trägt Heinrich IV. dafür Sorge, dass die Besitzer von älteren Zollrechten bei ihrem Besitze bleiben. So verfügt er 1065, dass dem Bistum Como die Brücke und das Gebiet von Chiavenna zurückerstattet werden⁷⁾ und nimmt 1069 die Abtei Siegburg bei Cöln mit dem ihm zustehenden Markt-, Münz- und Zoll-

¹⁾ 2592.²⁾ St. III. 68.³⁾ 2704.⁴⁾ St. III. 77.⁵⁾ St. III. 78.⁶⁾ 2971.⁷⁾ 2665.

recht in seinen Schutz.⁸⁾ Von besonderer Bedeutung aber sind die Zollbefreiungen, welche K. Heinrich IV. 1068 den Halberstädter Kaufleuten für alle königlichen Marktplätze⁹⁾ und 1074 den Bürgern von Worms wegen der ihm bewiesenen Treue für alle königlichen Zollstätten zu Frankfurt, Boppard, Hammerstein, Dortmund, Goslar und Angern¹⁰⁾ erteilte, und schliesslich diejenigen, welche 1081 die Einwohner von Lucca und Pisa erhielten.¹¹⁾ Und hieran schliessen sich dann noch eine Anzahl anderer Verleihungen von Zoll- und Marktrechten. Schon im Jahre 1057 hatte Heinrich IV. dem Bistum Bamberg das Marktrecht für den Ort Hirschbrück im Nordgau,¹²⁾ im Jahre 1060 das zu Villach in Kärnten¹³⁾ bewilligt; 1062 erteilte er den Domkanonikern zu Bamberg das Marktrecht zu Fürth nebst Münze, Zoll und Immunität;¹⁴⁾ 1064 gewährte er dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen für dessen Erbgut Sulza Markt-, Münz- und Zollrecht¹⁵⁾ und i. J. 1065 erlaubte er dem Kloster Lorsch zu Weinheim einen Markt zu errichten.¹⁶⁾ Bald darnach erhielt wieder ein Graf Zeizolf das Recht, in seiner Villa Sunnheim (Sinsheim bei Heidelberg) Münze und Markt einzurichten,¹⁷⁾ und 1067 übertrug Heinrich IV. den Kanonikern des St. Paulsstiftes zu Besançon den dritten Teil des dortigen Stadtzolls.¹⁸⁾

Weniger zahlreich sind die aus der Regierungszeit der beiden nächsten Könige erhaltenen Zollurkunden. Heinrich V. bestätigte und erneuerte 1106 der Abtei Sennonesen-Vosges bei Strassburg den ihr zugehörigen Markt Dampierre,¹⁾ 1108 den Halberstädter Kaufleuten den zollfreien Verkehr auf allen königlichen Märkten,²⁾ 1110 den Domkanonikern zu Augsburg Zoll und Markt zu Straubing,³⁾ 1111 die Zollfreiheit der Wormser,⁴⁾ 1116 das Zollprivileg der Einwohner von Lucca⁵⁾ und in derselben Zeit die der Abtei von Fulda zustehenden Zollrechte.⁶⁾ Im Jahr 1111 hatte Heinrich V. ferner den Bürgern von Speier unter vielen andern auf einer über dem Portal der dortigen Domkirche angebrachten Platte verzeichneten Privilegien auch das der Befreiung von allen Reichszöllen erteilt⁷⁾ und in demselben Jahre übertrug er einer allerdings nicht ganz unverdächtigen Urkunde zufolge der Stadt Turin für ihre treuen Dienste den Zoll der über den Mont Cenis nach Italien führenden Strasse.⁸⁾ Im Jahre 1114 stattete er das Kloster Hersfeld mit dem Marktrecht zu Breitung an der Werra aus⁹⁾ und hob den von den Wormser Bürgern in ihrer Stadt zu entrichtenden Schiffszoll auf, indem er denselben in eine alljährliche, in Tuch bestehende Abgabe verwandelte.¹⁰⁾ Einige Jahre zuvor, 1112, hatte Heinrich V. einige italienische Herren für die ihm zu Rom und anderwärts wiederholt geleisteten Dienste mit der Summe von 30 Pfund alter Mailänder Währung aus den Erträgen einer Überfahrtsabgabe über die Sesia bei Palestro belehnt.¹¹⁾ Die Strassburger Bürger aber, denen von ihrem Bischof unrechtmässiger Weise eine Abgabe vom Weinverkauf auferlegt worden war, befreite Heinrich V. 1119 von diesem ungesetzlichen Handelszoll,¹²⁾ während er schliesslich im Jahre 1122 allen denen, welche zu den Befestigungen der Stadt Utrecht mit beizutragen hatten, Zollfreiheit in dieser Stadt gewährte und gleichzeitig eingehende Bestimmungen über den dortigen Zollsatz traf.¹³⁾

Die Regesten Lothars III. weisen zumeist nur Bestätigungen bereits früher erteilter Zollprivilegien auf; so eine Urkunde von 1131, in welcher Lothar der St. Johannis-kirche zu Lüttich ihr Marktrecht zu Viset bestätigt,¹⁾ indem er allerdings gleichzeitig auf Grund eines von einem Fürstengericht gefällten Urteils ein anderes, von den Schöffen zu Lüttich gegen jenes Marktrecht ergangenes Urteil aufhebt.*²⁾ In einem andern Diplom

*) BRH. no. 2117.

St. II. Nro:

- desselben Jahres bestätigt Lothar der Abtei Echternach freie Schifffahrt auf der Sauer, indem er gleichzeitig zur Förderung des Schiffsverkehrs das betreffende Flussbett verbreitern lässt;²⁾ 1133 nimmt er mit den übrigen Besitzungen und Rechten des Klosters San Benedetto di Polirone bei Mantua auch einen demselben zustehenden Schiffszoll (cum ripatico de transitu navium) in seinen Schutz³⁾ und 1134 erteilt er den letztern auch den Kaufleuten von Quedlinburg, indem er ihnen gleiches Recht mit den Kaufleuten zu Goslar und Magdeburg und Zollfreiheit diesseits der Alpen ausser an den Zollstätten zu Cöln, Thiele und Bardewick gewährt.⁴⁾ In demselben Jahr bestätigt Lothar III. auch dem Lüneburger St. Michaelskloster seinen ihm von Otto I. verliehenen Anteil am Bardewicker Zoll⁵⁾ und 1136 genehmigte er den Magdeburgern die Herabsetzung des Elbschiffszolls bei Elbey, Mellingen und Tangermünde.⁶⁾ Nur einmal, im Jahre 1130, findet sich unter Lothar III. die Verleihung eines Marktrechtes, und zwar an das Bamberger Bistum wegen des Marktes zu Staffelstein.⁷⁾

- Fügen wir nun hieran noch eine Zusammenstellung der aus der Zeit der Hohenstaufenkaiser bis zum Jahre 1235 erhaltenen königlichen Zollurkunden, so zeigt sich zunächst, dass solcher auch von Konrad III. nicht allzuviel vorhanden sind. So erhöhte derselbe 1138 dem Abte von Burtscheid bei Aachen seinen Anteil am Aachener Zoll,¹⁾ schenkte 1139 dem Servatiuskloster zu Maastricht die dortige Maasbrücke,²⁾ verlieh 1141 einem Grafen Ekbert von Pütten das Münz- und Marktrecht zu Neunkirchen bei Glognitz³⁾ und begabte 1144 das neuerrichtete Kloster Reinhausen bei Göttingen gleichfalls mit dem Marktrecht.⁴⁾ In demselben Jahre 1144 erteilte Konrad III. auch den Kaufleuten zu Kaiserswerth die gleiche Zollfreiheit, wie den Aachenern,⁵⁾ und 1151 schenkte er dem Kloster St. Walburg bei Hagenau einen Markt zu Dürrenbach.⁶⁾ Zwei Jahre zuvor, 1149, hatte Konrad III. mit den übrigen Besitzungen und Rechten des Klosters St. Lambrecht in Obersteiermark auch den demselben zustehenden Markt zu Judenburg nebst Maut, Zoll und Weggeld⁷⁾ in seinen Schutz genommen⁷⁾ und 1152 bestätigte er einem italienischen Herrn von Bolgaro⁸⁾ einen bei seiner Burg von Bolgaro zu erhebenden Zoll von Lasttieren.**)

Friedrich I.

- Weit zahlreicher sind dagegen die aus der Kanzlei Friedrichs I. hervorgegangenen Zoll- und Markturkunden. Im Jahr 1152 bestätigte er der Abtei Gembloux bei Namur neben anderen Rechten auch die sich über das ganze Reich erstreckende Zollfreiheit,¹⁾ nahm 1162 das Domcapitel zu Padua in seinen Schutz und bestätigte demselben gleichzeitig die Hafeneinkünfte von Noventa an der Brenta;²⁾ 1170 erneuerte er dem Michaeliskloster zu Lüneburg seinen Anteil am kaiserlichen Zoll zu Bardewick³⁾ und bestätigte 1174 der Abtei Siegburg bei Cöln unter ihren bisherigen Privilegien namentlich das Markt-, Münz- und Zollrecht.⁴⁾ Im Jahre 1180 erhielt der Bischof von Freising ein durch Heinrich den Löwen von dem durch diesen zerstörten Vering auf München übertragenes Marktrecht durch Friedrich I. restituirt;⁵⁾ 1182 bestätigte dieser Kaiser dem Kloster Nivelles sein Markt-, Münz- und Zollrecht⁶⁾ und 1188 den Leuten von Cornegiano bei Alba ihre alten Zollfreiheiten.⁷⁾ Hieran reihen sich eine Anzahl von Verleihungen verschiedener Zollrechte. So schenkte Friedrich I. dem Bistum Treviso 1157 den Zoll in einem Castell Montebello,⁸⁾ erteilte 1163 dem Kloster SS. Salvator und Julia zu Brescia als Entschädigung eine auf 20 Pfund Mailänder Währung lautende Anweisung

*) Mercatum Iudenburg cum usu qui muta dicitur, theloneo et praetereuntium merce.

**) Cum theloneo trium veterum denariorum Mediolanensium quos singule equitature praetereuntes onerate persolvant.

auf den Brückenzoll von Piacenza⁹⁾ und bewilligte 1165 den Herren und Capitanen von Locarno am Lago Maggiore einen Markt daselbst.¹⁰⁾ Im Jahre 1167 ferner übertrug der Kaiser den Leuten von Pontremoli in den Apenninen neben den Regalien auch den Zoll ihres Ortes, verlangte aber dafür, dass sie alljährlich eine Abgabe von 50 Pfund nach Pavia entrichten und zu den Heerfahrten nach Rom, Unteritalien und Sicilien 100 Mann stellen sollten.¹¹⁾ In demselben Jahre schenkte der Kaiser auch seinem Kanzler, dem Erzbischof Rainald zu Köln, als Lohn für den von diesem erfochtenen Sieg über die Römer die Reichshöfe Eckenhausen und Andernach, letzteren zugleich mit Münze, Zoll und Gerichtsbarkeit.¹²⁾ Weiter erteilte Friedrich I. 1170 dem Kloster St. Lambrecht die Berechtigung, den ihm gehörigen Ort Köflach mit Marktfreiheit zu begnaden.¹³⁾ Ebenso verlieh er 1177 dem Kloster St. Marien Gnaden zu Brixen das Marktrecht für einen Ort auf dem Ritten¹⁴⁾ und dem Orte Monsanvito bei Ancona, den er für reichs- unmittelbar erklärte, ein gleiches Recht.¹⁵⁾ Im Jahre 1178 erteilte Friedrich I. den Grafen von Valentino das Recht der Weggelderhebung;¹⁶⁾ ein Jahr darnach, 1179, erhielt das Bistum Brixen vom Kaiser das Zoll-, Markt- und Münzrecht,¹⁷⁾ 1181 der Ort Obernkirchen bei Minden Marktrecht.¹⁸⁾ Im Jahre 1188 gestattete Friedrich dem Bischof von Merseburg den dortigen Markt zu erweitern,¹⁹⁾ 1189 schenkte er dem Bischof von Freising unter andern ihm vom Herzog Leopold V. von Oesterreich restituierten Hohheitsrechten auch das Marktrecht für die Besitzungen seines Hochstiftes im Oesterreichischen.²⁰⁾ Ein anderer Teil von Friedrichs I. Zollurkunden enthält sodann Befreiungen von Verkehrs- und Handelszöllen. So erhielten 1159 die Einwohner von Cremona Zollfreiheit auf dem Po;²¹⁾ 1162 wurden die Bamberger und Amberger Kaufleute mit denselben Freiheiten ausgestattet, wie sie die Nürnberger bereits besaßen;²²⁾ 1166 begnadete Friedrich I. zwei Märkte, welche er zu Aachen errichtet hatte, mit ständiger Zollfreiheit²³⁾ und in gleicher Weise errichtete er 1170 zu Gelnhausen einen neuen Markt mit Zollfreiheit,²⁴⁾ während er andererseits den dortigen Kaufleuten in einer andern, ungefähr derselben Zeit entstammenden Urkunde Handelsfreiheit im Reiche zusicherte.²⁵⁾ Im Jahre 1173 erhielten sodann die Flandrischen Kaufleute von Friedrich ein Privileg für jene beiden Aachener und für zwei Märkte zu Duisburg,²⁶⁾ und im nächsten Jahre, 1174, wurde den Utrechtern für die von Thiele nach Kaiserswerth verlegte Zollstätte die gleiche Freiheit gewährt, die sie bisher zu Thiele genossen hatten.²⁷⁾ Auch die Bürger von Wetzlar stattete der Kaiser Friedrich I. 1180 mit einer Handelsfreiheit aus, und zwar mit demselben Privileg, welches die Frankfurter bereits besaßen.²⁸⁾ Im Jahre 1182 ferner bestimmte der Kaiser auf Bitten der Bürger von Regensburg und mit Genehmigung des dortigen Bischofs und der übrigen Reichsfürsten die Abgabefreiheit für die steinerne Donaubrücke bei Regensburg²⁹⁾ und 1186 gewährte er den Leuten von Casale für bewiesene Treue freien Handel.³⁰⁾ In demselben Jahre aber befreite Friedrich I. auch die Mönche des Klosters d'Aulpsen-Chablais (de Alpibus) im Süden des Genfer Sees von einem Zoll zu Mirval bei Château-de-Joux südlich von Pontarlier³¹⁾ und verlieh der Kanonie zu Gottesthal bei Winkel im Rheingau die Zollfreiheit für alle Reichszollstätten am Rhein und Main.³²⁾ Schliesslich erteilte der Kaiser noch 1189 den Bürgern von Hamburg ein Elbzollprivileg.³³⁾

Und hierzu kommen noch einige Urkunden Friedrichs I., welche die Handhabung des Zollregals durch diesen Kaiser auch nach andern Seiten hin beleuchten. So teilte er in einem Schreiben von 1161 an den Klerus, die Konsuln und das Volk von Avignon u. a. mit, dass mit den Gütern und Sachen des Bischofs und der Kirche zu Avignon weder „in Gebäuden noch im Zolle“ irgend etwas neues ohne Zustimmung

9) 3996.

10) 4034.

11) 4081.

12) 4086.

13) 4110.

14) 4220.

15) 4231.

16) 4255 a.

17) 4292.

18) 4331.

19) 4506.

20) 4525.

21) 3846.

22) 3977.

23) 4062.

24) 4119.

25) 4572.

26) 4146.

27) 4168.

28) 4300.

29) 4347.

30) 4451.

31) 4462.

32) 4471.

33) 4522.

St. II. Nro:

- 34) 3909. des Bischofs vorgenommen werden dürfe,³⁴⁾ schützt also das dieser Kirche zustehende Recht vor irgend welchen Veränderungen und Eingriffen. In einer Urkunde ferner vom Jahre 1165 erklärt der Kaiser den Rhein für eine freie königliche Strasse³⁵⁾ (Aqua Rheni libera et regia strata). In demselben Jahre liess Friedrich sodann eine Klagsache der Einwohner von Duisburg wegen eines denselben von ihrem Bischof unrechtmässiger Weise auferlegten Zolls vor einem Fürstenrat verhandeln und erklärte jene Bürger schliesslich von dem ungesetzlichen Zolle frei.³⁶⁾ Aus einer Urkunde des Jahres 1178 ferner ersehen wir, wie Friedrich I. für sich und seinen Sohn vom Bischof von Vercelli das Ufergebiet des Cervo und der Sesia mit den darauf lastenden Abgaben kauft und darnach den betreffenden Flusshafen für abgabefrei erklärt.³⁷⁾ In ähnlicher Weise stellte dann Friedrich I. eine ursprünglich abgabefreie Schiffsüberfahrt bei Überlingen, welche er bisher an einen Grafen von Pfullendorf verliehen hatte, wieder her,³⁸⁾ während aus einer andern Urkunde von 1182 hervorgeht, dass er auch einen lehensweise ausgethanen Zoll seinem Inhaber von Rechtswegen wieder entziehen konnte. Da waren nämlich 100 Mark Jahreseinkünfte vom Nimwegener Zoll bisher im Lehensbesitz des Grafen von Cleve gewesen; diesem aber wurden sie wegen unterlassener Recognition abgesprochen, und Kaiser Friedrich belehnte damit einen Grafen Otto von Geldern.³⁹⁾ Ferner entscheidet Friedrich in einer Urkunde von 1187 einen wegen des Zolls, des Marktes und der Münze zu Eschwege zwischen der dortigen Äbtissin und ihrem Klostervogt, dem Grafen Ludwig von Lare, entstandenen Streit.⁴⁰⁾ Ebenso sehen wir den Kaiser 1188 an einem Zollstreit zwischen einem Territorialherrn und einer in dessen Gebiet gelegenen Stadt Anteil nehmen, wenn er da das von dem Herzog Bernhard von Sachsen den Bürgern von Goslar gegebene Versprechen besonders bekräftigt, dass jener die Bewohner der alten Harzstadt künftig nicht mehr mit dem Zoll zu Artlenburg belästigen wolle.⁴¹⁾ Und schliesslich mag auch nicht unerwähnt bleiben, dass Friedrich I. in seinen Bestätigungs-, beziehentlich Schutzurkunden für Cremona von 1162⁴²⁾ und 1176,⁴³⁾ für einen Cardinal Amfred und dessen Brüder vom Jahre 1170,⁴⁴⁾ für das Erzbistum Salzburg von 1178⁴⁵⁾ und in der Privilegserneuerung für die Stadt Worms vom Jahre 1184⁴⁶⁾ naturgemäss auch die verschiedenen Zollgerechtsame der Empfänger erneuert und bestätigt.

Heinrich VI.

- Hieran reiht sich Heinrich VI. gleichfalls mit einer beträchtlichen Anzahl von Zollurkunden. Schon 1186 bestätigte er dem Kloster SS. Marinus und Leo in Pavia nach dem Vorgang seines Vaters Friedrich I. ein von den Konsuln von Pavia über den Uferzoll am Ticino gefälltes Urteil¹⁾ und restituierte dann dem Kloster auch jenes Recht,²⁾ während er in einem andern, zwischen 1186 und 1190 abgefassten Privileg dem Kloster St. Lucius zu Chur die Zollfreiheit im Gebiet der Stadt und Kirche von Como bestätigt, welche dem Kloster vom Bischof und den Konsuln erteilt worden war.³⁾ Im Jahre 1191 stellt Heinrich VI. mit den übrigen Besitzungen und Rechten der Herren von Buggiano und Maona in Italien zwischen Lucca und Pistoja auch das denselben zustehende Zoll- und Geleitsrecht unter seinen Schutz,⁴⁾ bestätigt in demselben Jahre den Domkanonikern zu Pisa im Wortlaut eines früheren, von seinem Vater stammenden Privilegs einen Anteil am Uferzoll im Pisaner Gebiet⁵⁾ und den Kanonikern von Arezzo unter andern aufgezählten Privilegien ihrer Güter auch verschiedene Zölle.⁶⁾ Später, 1193, bestätigt Heinrich VI. wieder den Städten Köln, Neuss und andern zum Erzbistum gehörigen Orten die Zollfreiheit für Kaiserswerth und sichert ihnen zu, dass sie zu Boppard nur den alten, bisher üblich gewesen Zoll entrichten sollen,⁷⁾ und in demselben Jahre erneuert er dem Domkapitel zu Verona mit seinen übrigen Privilegien auch

ein altes Zollrecht.⁸⁾ Im Jahre 1195 ferner bestätigte Heinrich VI. dem St. Simeonsstift zu Trier den in alter Weise hergestellten Zoll zu Koblenz,⁹⁾ Theoderich von Holland den Zoll zu Geervliet als Reichslehen¹⁰⁾ und dem Kloster S. Maria Vallis Josaphat am Aetna die demselben von den früheren Königen Siciliens verliehenen Handelsfreiheiten im Königreich Sicilien und die Zollfreiheit seiner Schiffe im Hafen von Messina.¹¹⁾ Weiterhin erneuert Heinrich VI. in einer Urkunde von 1196 den Halberstädter Kaufleuten ihre Handelsfreiheit,¹²⁾ stellt in einem Schutzbrief desselben Jahres für die italienischen Grafen Umberto und Reiner von Biandrate bei Vercelli auch deren Zollrechte in seinen Schutz¹³⁾ und erneuert schliesslich dem Bischof von Novara ein Marktrecht zu Domo d'Ossola.¹⁴⁾

Zahlreicher noch sind die aus den Kanzleien Heinrichs VI. stammenden Urkunden über Neuverleihungen von Zollrechten oder Zollbefreiungen. So belehnte er bereits 1188 einen Grafen Humbert von Thoire mit den Zöllen zu Ambronay und Trevoux,¹⁵⁾ erteilte 1190 dem Kloster Corvei Zollfreiheit vom Reichszoll bei Kaiserswerth,¹⁶⁾ in demselben Jahre die Bürger von Gelnhausen von allen Zöllen im Reich¹⁷⁾ und begnadete die Pisaner mit Zoll- und Handelsfreiheit in seinem Königreich Sicilien.¹⁸⁾ Im darauffolgenden Jahre gewährte Heinrich VI. der von seinem Vater gegründeten Stadt Neu-Lodi eine Anzahl sich auf alle Flüsse des Bistums beziehenden Wasser-, Brücken- und Überfahrtsrechte¹⁹⁾ und den Pisanern das freie Schiffahrts- und Handelsrecht für das ganze Reich,²⁰⁾ während er Genua mit der Küste von Monaco bis Porto Venere belehnte.²¹⁾ Im Jahre 1192 dehnte Heinrich VI. die Handelsfreiheit Pisas auf alle dortigen Kaufleute und auf sein Königreich Sicilien aus²²⁾ und überliess der Gemeinde von Como den dortigen Zoll.²³⁾ Im nächsten Jahr, 1193, übertrug der Kaiser dem Domkapitel St. Maria zu Utrecht einen Zoll zu Smithuizen,²⁴⁾ gewährte den Leuten der Abtei St. Bavo zu Gent Zollfreiheit im ganzen Reich²⁵⁾ und befreite das Kloster Kappenberg zwischen Münster und Dortmund vom Zoll bei Kaiserswerth,²⁶⁾ während er in einer dritten Urkunde desselben Jahres dem Bischof von Tortona einige Villen mit zugehörigen Zöllen schenkte.²⁷⁾ Ferner nahm Kaiser Heinrich VI. im Jahre 1194 die Kaufleute von Kaiserswerth in seinen Schutz und bestätigte ihnen gleich den Aachener Bürgern Zollfreiheit zu Angermünd, Nimwegen, Utrecht und an anderen Orten,²⁸⁾ verlieh der Stadt Messina Handelsfreiheit,²⁹⁾ dem Kloster Casamari bei Rom Freiheit von allen Weggeldern im Reich, sowie im Königreich Sicilien³⁰⁾ und befreite ebenso die Abgesandten der Stadt Palermo, welcher er Reichsunmittelbarkeit verliehen hatte, Freiheit von allen Weggeldern und Zöllen.³¹⁾ Im Jahre 1195 erteilte Heinrich dem Erzbischof von Trani unter anderm besondere Rechte bezüglich der Anstellung von Leuten an den Doganen (Zollstätten) zu Trani und Barletta,³²⁾ befreite das Kloster Neuburg bei Hagenau vom Reichszoll,³³⁾ die Abtei Altenberg bei Köln zu deren besserem Gedeihen von allen Land- und Wasserzöllen,³⁴⁾ traf für den Bischof von Merseburg Bestimmungen wegen des dortigen und des Zwenkauer Marktes³⁵⁾ und belehnte einen Thomas von Annone und dessen Erben für die ihm geleisteten treuen Dienste mit dem vierten Teil der 12 Denare, welche an der Turiner Zollstätte für jedes Saumtier und jede Traglast entrichtet werden mussten.³⁶⁾

In einer andern Urkunde dagegen von 1196 begnadet Heinrich VI. wegen der Verdienste des Herzogs Heinrich von Brabant um ihn die Einwohner der vom Herzog gegründeten Stadt Herzogenbusch mit der Zollfreiheit auf dem Rhein;³⁷⁾ ferner erklärte er in einer Verordnung desselben Jahres, dass die Kaufleute des Reichs, deren Waren durch Schiffbruch gestrandet und geschädigt seien, keine weiteren Abgaben zahlen

St. II. Nro:

- ³⁸⁾ 5009. sollten.³⁸⁾ Ausserdem erhielten in demselben Jahre die Söhne eines Reinmar de Montauto bei Perugia einen Markt zu Castiglione³⁹⁾ und der Hafen von Messina Zollfreiheit.⁴⁰⁾ Und im Jahre 1197 schliesslich verliehen der Kaiser und dessen Gemahlin Konstanze ihren Getreuen von Lucca und allen Leuten von Tusciem wegen der von ihnen bewiesenen Treue für alle Häfen Siciliens dieselbe Zollfreiheit, wie sie die Pisaner bereits genossen.⁴¹⁾

- Aber auch noch einiger anderen Zollurkunden Heinrich VI. ist wegen ihrer besonderen Bedeutung noch zu gedenken. Da sind zunächst einige Zollverbote zu nennen. So untersagte Heinrich 1188 einer Anzahl burgundischer Herren im Gebiete des Bistums von Die Weggelder und Zoll zu erheben, weil das gegen ein dem Bistum von Friedrich I. gegebenes Privileg verstosse⁴²⁾ und in einem für das Kloster S. Maria zu Casanova bei Carignano bestimmten Schutzbrief⁴³⁾ von 1195 verbot Heinrich die Beschwerung des Klosters durch neue Wegzölle und andere Lasten.* Und schon im Jahr zuvor, 1194, hatte Kaiser Heinrich in einer Urkunde den Aachener Bürgern bestätigt, dass sie von dem Zoll befreit sein sollten, den ein Graf Gerhard von Altenahr zu Eckendorf und Rudensberg unrechtmässiger Weise von ihnen erhoben hatte.⁴⁴⁾ Noch bedeutsamer aber sind ferner mehrere Urkunden, welche für das Bestreben Heinrichs VI. Zeugnis ablegen, wichtige Zölle, die mit der Zeit vom Reiche weggekommen waren, für dasselbe zurückzugewinnen. So resignierte 1190 das St. Martinsstift zu Worms dem Reiche den Rheinzoll bei Boppard und erhielt dafür auf Veranlassung des Kaisers vom Bischof von Worms alljährlich eine Abgabe von 16 Pfund, für welche der Kaiser den Bischof wieder auf andere Weise abfand,⁴⁵⁾ eine Abmachung, die dann in einer Urkunde von 1196 nochmals erneuert wurde.⁴⁶⁾ Und am 29. Februar 1192 beurkundete Heinrich VI., dass ihm der Abt des Klosters Sinsheim bei Heidelberg die Hälfte vom Gerichtsbann, von der Münze und dem Zoll gegen feste Zusicherung der andern Hälfte und bei Unverlehnbarkeit derselben überlassen habe.⁴⁷⁾ Aber auch für das umgekehrte Verhalten des Kaisers bietet sich ein Beispiel, indem er 1194 der Stadt Piacenza für Herausgabe zweier Plätze einen Zoll von Fiorenzola eintauscht.⁴⁸⁾

- Und schliesslich mag auch einer Urkunde der Gemahlin Heinrich VI., der Kaiserin Konstanze, gedacht werden, in welcher dieselbe als Kaiserin und Königin von Sicilien (*Dei gratia Romanorum imperatrix semper augusta ac regina Sicilie*) einem Palermitanischen Kloster eine eingehende, auf Art und Menge der Waren** bezügliche Zollfreiheit erteilt.⁴⁹⁾

*) In der bei St. III. S. 591 abgedruckten Urkunde heisst es: *et imperiali edicto precipientes, ut nullus episcopus etc. hujus nostre constitutionis paginam audeat violare . . . et ipsi monasterio vel fratribus novum pedagium imponere aut indebitam vel inhonestam exactionem ab ipsis violenter extorquere.*

**) St. III. S. 596/7 heisst es in der angezogenen Urkunde: *Preterea concedimus ipsi ecclesie sancte Marie de Crypta Panormi libere et sine aliqua donacione vel exactione vel iure mittere per portas Panormi pro victu monachorum frumenti salmas ducentas quinquaginta, hordei totidem, fabe salmas quindecim, ciceris salmas octo, casei cantarea XV, burri quartarias triginta, lane cantarea decem, mellis quartarias quinque, olei cantarea quinque, salis saline salmas duodecim, lini et canapis cantarea duo, bombicis cantarea duo, carbonis cantarea duodecim et totum vinum de propriis vineis ipsius ecclesie, amigdale, nuces, olive et omnes fructus de viridariis eiusdem ecclesie sint liberi et ab omni exactione vel iure potecarum et dohanarum et curie nostre. Und weiter: Concedimus quoque . . . omnia lignamina que fuerint necesse ad opus ipsius ecclesie libere et sine aliqua exactione per portas introducantur, et omnia animalia ipsius ecclesie sancte Marie de Crypta ubicumque voluerint per totum demanium nostrum libere et sine aliqua datione vel iure passantur.*

Weniger zahlreich sind natürlich die aus der Regierungszeit Philipps von Schwaben erhaltenen Zollurkunden. Bereits 1195 übertrug derselbe als dux Tuscie et quondam domini nostri Friderici Romanorum imperatoris filius mehreren Luccaner Herren einen Zoll, welchen deren Vorfahren schon bisher zu Lehen gehabt hatten. Die Investitur aber vollzog Philipp mittelst eines Stabes, den er in der Hand hielt.¹⁾ Im Jahre 1205 ferner erneuerte Philipp dem Erzbischof von Köln die Zölle seiner Kirche²⁾ und bestätigte 1207 den Kölner Bürgern wegen ihres treuen Verhaltens ihre Zollfreiheiten zu Boppard und Kaiserswerth.³⁾ Im Jahre 1202 bereits hatte Philipp dem Kloster Altenberg und seinen Leuten für ihre Lebensbedürfnisse die Zollfreiheit auf dem Rheine gewährt,⁴⁾ 1204 bei Gelegenheit der Huldigung des Herzogs Heinrich von Brabant den Unterthanen desselben zu Herzogenbusch und Thiele die Zollfreiheit im Reich zugesichert⁵⁾ und dem Herzog selbst das Geleit zu Meerssen und Schimmart zu Lehen gegeben.⁶⁾ Ebenso bestimmte er 1205, als er den burgundischen Bischof Humbert von Valence mit den Regalien und Besitzungen seiner Kirche belehnte, dass niemand ausser diesem in der Diöcese von Valence Zölle erheben sollte⁷⁾ und gestattete dem Bischof noch ausdrücklich in einer besonderen Urkunde die Erhebung eines Zolls von allen Kaufleuten, welche sein Bistum zu Wasser oder zu Lande berührten.⁸⁾ In einer spätern Wiederholung dieser Urkunde aber vom Jahre 1208 wurde diesem Privileg von Philipp eine dahinlautende Beschränkung eingefügt, dass dieser Zoll immer nur einmal an jeder der verschiedenen Zollstätten erhoben werden sollte.⁹⁾ Da jedoch die Bürger von Valence mit diesem Zollrecht ihres Bischofs nicht einverstanden waren, so kam die Sache abermals vor den König und dieser entschied mit dem Rat der Fürsten dahin, dass fortan den Bürgern von Valence in dieser Angelegenheit ewiges Stillschweigen aufzuerlegen sei.¹⁰⁾ Im Jahre 1206 ferner erteilte König Philipp den Einwohnern von Zütphen auf Bitten ihres Grafen Otto von Geldern Befreiung von jedem Transitzoll bei Kaiserswerth¹¹⁾ und 1208 bestätigte er den Herren von Arco die Maut in mehreren Orten ihrer Besitzungen, welche ihnen vom Bischof von Trient zu Lehen gegeben worden war.¹²⁾

Aber auch nach anderen Richtungen hin übte Philipp sein Zollregal aus. So erteilt er im Jahr 1200 dem Bischof von Utrecht das Recht, einen Zoll, den dieser bisher zu Gana erhoben hatte, nach einem andern, ihm bequemerem Orte seines Bistums zu verlegen¹³⁾ und giebt 1206 zu einer vom Bischof von Constanz vollzogenen Überlassung der freien Schifffahrt und Aufhebung des Brückenzolls zu Constanz an und für einen Grafen Manegold von Rohrdorf seine Zustimmung.¹⁴⁾ Letzteres geschieht übrigens nach dem Grundsatz, dass jene Rechte, als zu den Reichslehen gehörig, nicht ohne des Königs Genehmigung veräussert werden dürfen, während der Constanzer Bischof wieder jene Belehnung auf Grund eines Spruches seiner vereideten Domherren und Dienstmannen vollzogen hat. Aus dem Friedensvertrag König Philipps ferner mit den Bürgern von Köln aus dem Jahre 1207 ersehen wir, dass diesen der König Einkünfte aus dem fiskalischen Zoll verpfändet hatte, die er damals gegen Rückzahlung des geliehenen Kapitals wieder einlöste.¹⁵⁾ Und in einem andern Falle liess er gleichfalls bei Gelegenheit jenes Friedens, den er 1207 mit der Stadt Köln abschloss, einer Anzahl Grafen des Rheingaus alle ungesetzlichen Zölle und Münzen abschwören.¹⁶⁾ Schliesslich mag hier noch eines Schutzbriefes für die Stadt Goslar, nach welchem alle Kaufleute aus dem Reiche, selbst wenn sie des letzteren Feinde wären, in Kriegs- und Friedenszeiten zu Goslar von niemand mit Gewaltthat belästigt werden sollten,¹⁷⁾ und einer Zollvertragsurkunde gedacht werden, in welcher die Bürger von Speier und Worms in Gegenwart

Philipp von
Schwaben.

BRF. Nro:

1) 1.

2) 90.

3) 144.

4) 71.

5) 87.

6) 88.

7) 96.

8) 97.

9) 174.

10) 183.

11) 130.

12) 178.

13) 52.

14) 128.

15) 139.

16) 143 c.

17) 35.

BRF. Nro:

König Philipps und ihrer beiderseitigen Bischöfe über die wechselseitig zu erhebenden Zollabgaben*) einen Vertrag schlossen.¹⁸⁾

Otto IV.

Ebenso befinden sich ferner unter Ottos IV. Zollurkunden neben mehreren Erneuerungs- und Bestätigungsprivilegien eine Anzahl Urkunden von hervorragender Bedeutung. Von Bestätigungsurkunden finden sich zunächst folgende: Aus dem Jahre 1208 für die Städte Speier**) ¹⁾ und Worms, ²⁾ vom Jahre 1209 über das Markt-, Münz- und Zollrecht des Klosters Nivelle, welches König Friedrich I. dieser Abtei verliehen hatte, ³⁾ und für eine italienische Gemeinde zu Roverchiara***) an der Etsch, ⁴⁾ aus dem Jahre 1210 eine Zollbestätigung für das Kloster S. Salvator bei Pavia, nach welcher der Abtei ein Zoll von allem zustand, was daselbst verkauft oder vertauscht ward; ⁵⁾ ferner eine Erneuerung des von Friedrich I. und Heinrich VI. stammenden Mailändischen Privilegs über abgabenfreie Schiffahrt auf dem Lambro bis zum Po, ⁶⁾ und des auf das Königreich Sicilien bezüglichen Handelsprivilegs der Pisaner Kaufleute, ⁷⁾ und schliesslich eine Bestätigung des Kölner Zollprivilegs, nach welchem die dortigen Bürger in Kaiserswerth zollfrei sein, zu Boppard einen ermässigten, zu Duisburg aber nur den althergebrachten Zoll zahlen sollten.⁸⁾

An neuen Verleihungen von Zöllen und Zollfreiheiten dagegen finden sich unter Otto IV. folgende: Im Jahre 1198 erteilte Otto IV. in einem Schutzbrief für das Kloster Dunes in Handern den Brüdern desselben das Recht, alle für ihren Gebrauch bestimmten Gegenstände zoll- und abgabenfrei verführen zu dürfen; ⁹⁾ in demselben Jahre gewährte er auch den Bürgern von Braunschweig eine sich über das ganze Reich erstreckende Zollbefreiung. ¹⁰⁾ Im nächsten Jahr, 1209, erhielt das Kloster Rommersdorf von Otto IV. das Recht, mit seinen Gütern an den am Rhein und Main befindlichen königlichen Zollstätten frei vorbeifahren zu dürfen. ¹¹⁾ Und in demselben Jahre erhielten

*) Abgedruckt bei Böhmer, *Fontes rer. Germ.* II. 217, wo der Vertrag also lautet: Si civis Spirensis cum quibuscunque mercimoniis venerit Wormacie et fecerit forum suum de viginti solidis vel amplius, dabit quatuor denarios, si minus quam viginti nichil dabit. Si cum curru onerato per Spiram transierit, vel in eundo vel in veniendo, nichil dabit. Si sarcinam deponit et si per forum mutata non fuerit, currum suum oneret et det quatuor denarios, si vero sarcinam de curru deposuerit, et si mercando in foro, dicta sarcina in alias res mutata, currum suum iterato oneraverit, dabit octo denarios. Item quatuor oves unum denarium, duo porci denarium, equus quatuor denarios. Item navicula que dicitur nahcho denarium. Item alia navicula cum duobus limbis duos denarios. Item navis portans peregrinos nichil dabit. Statuimus etiam firmiter observandum, ut sub forma prescripta theloneum utrobique detur, et si quis thelonearius noster vel ipsorum aliter quam dictum est theloneum acceperit, veraciter convictus in penam solvet ad commune opus civitatis sexaginta solidos. De pondere olei sit utrobique equale theloneum.

**) Abgedruckt *Monumenta Boica* 29a. S. 548 ff. Die Erneuerung erfolgt nach der Interpretation, welche schon Friedrich I. dem alten, von Heinrich V. zuerst gegebenen, mit goldenen Buchstaben über dem Domportal zu Speier verzeichneten Privileg gegeben hat. Ausserdem bestimmte aber Otto IV. namentlich die Zollgerechtsame der Stadt Speier genauer, wenn er a. a. Ort sagt: Preterea nos per omnia sequentes privilegium prefati Imperatoris Heinrici predecessoris nostri eosdem cives ab omni theloneo quod in civitate tunc temporis dari solebat liberos statuimus, et . . . et piperis quod de navibus exigi solebat eos absolutos pronunciamus. Und weiter unten: Statuimus quoque ut ab hiis qui res proprias propriis sive conductis navibus transvehunt, nichil omnino exigatur. — Nullus ab eis theloneum in toto episcopatu aut in locis fiscalibus id est ad utilitatem Imperii singulariter pertinentibus extorqueat. — Argentinae theloneum de navi non plus quam tredecim denarios dare cogantur.

***) Hier werden Zoll- und Ufergelder im Zusammenhang mit anderen der Gemeinde gewährten Regalien bestätigt: iurisdictionem omnem et districtum sive rimanium et banna et thelonea et ripatica et omnem publicam functionem.

auch eine Kirche S. Frediano zu Lucca freie Schifffahrt auf dem Arno,¹²⁾ die Bürger¹³⁾ 319.
 der italienischen Stadt Saona freie Fahrt für ihre Schiffe¹³⁾ und die Einwohner von¹³⁾ 325.
 Lucca freien Verkehr auf zwei andern italienischen Märkten, sowie das Recht, von Pavia bis
 Rom und zu Pisa mit keinerlei den Handel erschwerenden Abgaben belästigt werden
 zu dürfen.¹⁴⁾ Ausserdem übertrug Otto IV. in diesem Jahre den Bürgern von Mathelica¹⁴⁾ 330.
 in Italien, denen er die Wiedererbauung ihres zerstörten Ortes gestattete, gleichzeitig
 die Hälfte der Einkünfte vom dortigen Gericht, Markt und Zoll.¹⁵⁾ Im darauffolgenden¹⁵⁾ 306.
 Jahre 1210 erhielt das Kloster S. Jacob auf der Insel Volano von Otto IV. das Recht,
 alle seine Einkünfte ohne Rücksicht auf entgegenstehende Bestimmungen einzelner
 Städte frei verführen zu dürfen.¹⁶⁾ Ferner verlieh und bestätigte Otto IV. dem Bischof von¹⁶⁾ 359.
 Vicenza neben Markt und Zoll auch die freie Schifffahrt von Vicenza bis Venedig,¹⁷⁾ 365.
 betonte noch einmal in einer besondern Urkunde die sich auf die königlichen Zollstätten
 am Rhein und Main erstreckende Zollfreiheit des Klosters Rommersdorf namentlich in
 Bezug auf die Zollerhebung zu Kaiserswerth¹⁸⁾ und gewährte schliesslich einem italie-¹⁸⁾ 395.
 nischen Nonnenkloster S. Julia in Brescia einen Schutzbrief mit der besonderen
 Bestimmung, dass niemand die Äbtissin des Klosters, die Schwestern oder deren Boten
 beim Heimführen der auf den Klosterbesitzungen erbauten Früchte verhindere oder
 belästige.¹⁹⁾ Im Jahre 1211 weiter erteilte Otto IV. den Brüdern des Johanniterordens¹⁹⁾ 403.
 in einem für sie ausgestellten Schutzbrief das Recht, im Kaiserreich sowie im Königreich
 Sicilien abgabenfrei für ihren Bedarf zu kaufen und zu verkaufen²⁰⁾ und schützte ferner²⁰⁾ 447.
 die Einwohner der Stadt Fermo gegen Erhebung einer höheren Verkehrsabgabe
 (rivagium et siliquaticum), als seit Friedrichs I. Zeit bei ihnen hergebracht sei.²¹⁾ 452.
 Aus einer Urkunde des Jahres 1212 sodann ersehen wir, wie K. Otto IV. einem Grafen
 von Padua das ausschliessliche Recht, Brücken über die Flüsse Brenta und Torgola zu
 erbauen erteilt,²²⁾ während er in demselben Jahr auch den Rittern und Bürgern der Stadt²²⁾ 463.
 Trier einen auf ihren Gütern und Personen lautenden Geleitsbrief ausfertigt.²³⁾ Hieran²³⁾ 476.
 schliessen sich noch aus dem Jahr 1213 ein Privileg für die Klöster Kappenberg und
 Wesel, nach welchem denselben Zollfreiheit zu Kaiserswerth und an andern Orten
 zugesichert wird,²⁴⁾ und eine gleiche, auf die Zollstätte zu Kaiserswerth bezügliche²⁴⁾ 495.
 Zollbefreiung für die Abtei Altenberg, deren Güter nach dem Recht der Kölner Bürger
 abgabenfrei rheinauf- und abwärts fahren dürfen.²⁵⁾ 498.

Ausserdem finden sich auch unter Otto IV. einige Beispiele für Aufhebung von
 Zöllen durch den König. So hob Otto 1198 nach seiner Königkrönung zu Gunsten des
 Erzstifts Köln den neuen Zoll zu Kaiserswerth auf.²⁶⁾ Aber gerade wegen der Rhein-²⁶⁾ 200.
 zölle*) kam es zwischen ihm und dem Erzbischof von Köln zu einem heftigen Zwist,²⁷⁾ 226 b.
 und als letzterer im Jahre 1202 wieder beigelegt wurde, da hob König Otto auch den
 Duisburger Zoll auf und versprach, mit Hülfe des Erzbischofs von Köln auch den zu
 Kaiserswerth wieder zu beseitigen.²⁸⁾ Und im Jahre 1210 hob Otto das von seinem²⁸⁾ 227.
 Gegner, Philipp von Schwaben, 1208 an den Grafen von Arco verliehene Mautrecht
 (vergl. no. 178.) auf Grund eines von einem Fürstenrat gefällten Rechtspruches wieder
 auf, nachdem der Bischof von Trient gegen diesen Zoll auf einem feierlichen Hoftag zu

*) Annal. Colon. z. J. 1202: Rege cum episcopo Coloniam regresso, oritur inter eos gravissima
 dissensio coram cardinali et prioribus et burgensibus et vix per triduum sedatur. Causa autem huius
 discordie fuit silicet de theloneis et moneta et de iniustis vectigalium exactionibus et de violata pace
 negociantibus. Auditis autem allegationibus utrorumque, regis scilicet et episcopi, mediante legato
 sub cuius iudicio hec agebantur, ipsorum utriusque dirempta est dissensio, tali condicione ut omnis
 exactio violenta cassaretur et pax negotiantibus stabiliretur.

BRF. - Nro:

- 29) 406. v. 254. Augsburg 1209 klagbar geworden war.²⁹⁾ Besonders wichtig ist aber eine Zollurkunde Ottos IV. vom Jahre 1208, in welcher er bei Gelegenheit eines Abkommens mit dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg demselben unter anderm verspricht, in keiner der erzbischöflichen Städte für den Fall, dass er daselbst einen Hoftag abhielte, während der Dauer dieses Hoftages die Einkünfte von Zoll und Münze des betreffenden Ortes für sich zu beanspruchen.³⁰⁾ Und in einer zweiten Urkunde vom 19. Mai 1209 leistet Otto IV. diesem Erzbischof von Magdeburg gegenüber auf dieses ihm zustehende Königsrecht*) nochmals, sowie auf Errichtung von Zöllen und Münzen im Gebiet des Erzbischofs überhaupt Verzicht.³¹⁾ Im Gegensatz hierzu sieht man aber wieder aus einem andern Fall, dass der Kaiser sich auch sein Zollrecht zu wahren suchte. Als Otto IV. nämlich im Jahre 1209 den Bürgern von Siena ihre früheren Privilegien bestätigte und erweiterte, behielt er sich ausdrücklich das Thor- und Weggeld für seine Kammer vor.³²⁾ Und schliesslich ist noch einer besonderen Art von Zollvergebung durch Otto IV. zu gedenken. Bei Gelegenheit seiner Reichswahl nämlich im Jahre 1208 wies er einem Rheingrafen Wolfram, jedenfalls einem seiner Wähler, als Vergütung für dessen ihm geleistete Dienste 250 Mark auf den Rheinzoll von Boppard an, welche der Empfänger alsbald zu einer Seelgerätstiftung verwendete.³³⁾

Friedrich II.

- Da nun ferner die sich anschliessenden Zollurkunden Friedrichs II. bis zum Jahre 1225 allzu zahlreich sind, so mag die Zusammenstellung derselben der Übersichtlichkeit wegen nicht unter Beobachtung der bisher zu Grunde gelegten Gesichtspunkte, sondern mit Beibehaltung der zeitlichen Reihenfolge stattfinden. Und obwohl auch Friedrich II. eine grössere Anzahl Zollurkunden nur als König von Sicilien und für dieses sein Königreich ausgefertigt hat, so mögen doch auch sie mit Erwähnung finden, weil sie ja immerhin auch die Art und Weise beleuchten, mit der das Zollregal von diesem König gehandhabt wurde. — Im Jahre 1198 bewilligte da Friedrich zuerst gemeinsam mit seiner Mutter Konstanze dem sicilischen Bistum Girgenti den 10. Teil der Einkünfte aus den im Bistum gelegenen Häfen,**) namentlich aus denen zu Girgenti, Sciacca und Licata¹⁾ und gestattet, gleichfalls gemeinsam mit seiner Mutter, einem Palermitanischen Kloster Sta. Maria de Grotta, alljährlich eine gewisse Menge Weizen und Gerste abgabenfrei aus dem Königreich auszuführen.²⁾ Im nächsten Jahr, 1200, gewährte er den Bürgern von Messina³⁾ und Trapani⁴⁾ für die ihm und seinen Vorfahren jederzeit geleisteten Dienste freien Handelsverkehr in seinem Königreich. Sodann stattete Friedrich II. die mit der Hauptkirche zu Palermo verbundene Kanonie im Jahre 1200 mit einem Handelsprivileg aus, nach welchem jeder Kanoniker alljährlich 100 Salm Getreide aus irgend einem sicilischen Hafen zollfrei ausführen durfte; nur der Hafen von Palermo selbst war dabei ausgeschlossen.⁵⁾ Dasselbe Recht gewährte er auch den Kanonikern von Biccari zu Palermo,⁶⁾ erteilte in demselben Jahre noch den Bürgern von Palermo ein auf den Hafen und die Thore ihrer Stadt bezügliches Privileg, welches ähnlich wie das von Speier auf einer am Hauptportal des Domes angebrachten Marmortafel verzeichnet war,⁷⁾ und belehnte die Genuesen für die seinem Vater geleisteten Dienste mit Zollfreiheit in seinem ganzen Königreich und allen etwa noch zu erwerbenden Landen.⁸⁾ Schliesslich erneuerte er in diesem Jahre noch dem Bischof von Cefalù die

*) Nach sächsischem Landrecht heisst es im Sachsenspiegel III. 60. §. 2: In swilche stat der kung kûmt binnen deme rîche, dâr ist ime ledic munzee vnde zol.

**) Nach einer Bemerkung dieser Urkunde hatte dieser Hafenzehnte vormals vielen andern Kirchen des Königreichs zugestanden.

dortigen Hafeneinkünfte, wie sie dessen Kirche schon eine Reihe von Jahren vorher besessen hatte.⁹⁾ Aus den nächsten Jahren ist nur eine Zollurkunde Friedrichs II. von 1202 erhalten, in welcher er dem Deutschorden zu Jerusalem und allen seinen sicilischen Ordenshäusern*) für sein Königreich völlige Handelsfreiheit und zollfreien Verkehr zusichert.¹⁰⁾ Erst aus dem Jahre 1206 findet sich dann wieder eine Urkunde, in der Friedrich dem deutschen Ordenshause St. Trinità zu Palermo das Recht verleiht, auf dem Meere und im Hafen von Palermo zu Fischereizwecken eine Barke halten zu dürfen, ohne für dieselbe irgend welche Hafenzölle entrichten zu müssen.¹¹⁾ Dasselbe Recht, aber nur für den Hafen von Palermo, erhielten 1207 auch die Kanoniker von Palermo.¹²⁾ Im Jahre 1209 ferner erteilte Friedrich II. auch den Ordenshäusern des Johanniterordens**) völlig freien Handelsverkehr in seinem Reiche,¹³⁾ 1210 gestattete er dem Meister des Templerordens zu Sicilien die abgabenfreie Benutzung einer Fischerbarke auf dem ganzen Fluss Lentini¹⁴⁾ und 1212 gewährte er bereits als erwählter römischer Kaiser dem Erzbischof von Monreale, welcher einige Höfe zu Palermo besass, die Abgabefreiheit für diese Stadt.¹⁵⁾ Von nun an treten die für Deutschland ausgefertigten Zollurkunden mehr in den Vordergrund. So erhielt das Kloster Eberbach im Jahre 1213 die Erlaubnis, mit seinen Schiffen und eigenem Gute an allen Reichsstädten rheinauf- und abwärts zollfrei vorbeifahren zu dürfen,¹⁶⁾ während K. Friedrich II. in demselben Jahr einem Grafen Gerhard von Dietz gestattete, zu Dietz selbst von jedem Wagen Wein zwei, vom Malter Frucht aber einen Denar als Zoll zu erheben.¹⁷⁾ Im Jahre 1214 erneuerte Friedrich II. dem Kloster Eberbach seine Zollfreiheit auf dem Rhein¹⁸⁾ und stellte dann noch eine grössere Anzahl Zollurkunden für Burgund aus. Zunächst verbot er da allen Grafen, Baronen und sonstigen Herren der Provinz Vienne Weggelder, die ihnen nicht durch kaiserliche oder königliche Belehnung übertragen seien, zu erheben oder den Betrag des bewilligten Zolles zu erhöhen, und übertrug dem Erzbischof von Vienne, als dem Erzkanzler seines Palastes, und dessen Nachfolger die Überwachung dieses Gebotes und die Bestrafung der Zuwiderhandelnden.¹⁹⁾ Als Friedrich ferner in diesem Jahr den Bischof von Die mit den Regalien seines Bistums belehnte, übertrug er ihm auch alle öffentlichen Strassen in demselben,²⁰⁾ ebenso dem Bischof von Arles bei gleicher Veranlassung die Zölle (thelonia et pedatica) seines Bistums²¹⁾ und erlaubte dann dem Erzbischof und Kapitel von Vienne für den Fall, dass ihnen das in der Stadt Vienne verliehene pedagium von den Kaufleuten

*) Huillard-Bréholles, *Historia diplomat. Friderici II. I.*, 96: concedimus ipsi hospitali et omnibus domibus eius que sunt in regno nostro ut de cetero liceat eis libere et sine aliqua datione sive plateatico et portulatico intrinittere vel introducere tam per mare quam per terram et per portus quecumque voluerint, et vendere et emere seu alienare tam in civitate Panormi quam per totum regnum nostrum ubicumque voluerint pro negotiis et servitiis ipsius hospitalis et domorum ejus, que sunt in regno nostro; et liceat fratribus ipsius hospitalis et domorum ejus de regno libere et sine aliqua datione sive plateatico vel portulatico extrahere per mare vel per terram per totum regnum nostrum quecumque voluerint, et mittere ultra mare ad predictum sanctum hospitale Beate Marie Theutonicorum Hierusalem.

**) Huillard (X.) a. a. O. I. 157: confirmantes eis perpetuo plenariam libertatem ut de fructibus ipsarum domorum libere de cetero sine datione aliqua sive plateatico passagio et portulatico mittere, introducere et exhibere liceat tam per mare quam per terram, tam per portas quam per portus et passagia, vendere quoque, emere seu alienare quecumque et ubicumque voluerint per regnum nostrum pro negotiis et servitiis ipsorum domorum, et ut libere possint mittere sine datione et conditione aliqua quocumque voluerint ad matrem etiam earum et magnam domum hospitalis Hierosolymitani tam per mare quam per terram, cui magne domui cetera domus hospitalis Sancti Ioannis sunt ubique subjecte.

BRF. Nro:

- umfahren werden sollte, die Hebestelle dieses Zolles nach einem andern, ihnen passend scheinenden Ort ausserhalb Viennes zu verlegen.²²⁾ Weiter erhielten damals die Kirche von Romans ein Brückengeld mit der Bestimmung, dass sonst niemand zu Romans ein *pedagium* erheben solle,²³⁾ das Kloster Pairis bei Orbay in den Vogesen zollfreie Berg- und Thalfahrt auf dem Rhein für ein Schiff²⁴⁾ und die Kirche von Clairvaux Abgabefreiheit im Kaiserreich.²⁵⁾ Im Jahr 1215 ferner befreite Friedrich II. das Kloster Kamp von jeder Zollentrichtung bei seiner Burg Kaiserswerth,²⁶⁾ bestätigte den Aachener Bürgern ihre sich auf das ganze Reich erstreckende Zoll- und Handelsfreiheit,²⁷⁾ verlieh der Abtei Altenberg wegen der strengen Zucht ihrer Mönche die Zollfreiheit auf Rhein und Main²⁸⁾ und liess in demselben Jahr zu Köln allen anwesenden Edlen die ungerechten Zölle abschwören.²⁹⁾ Bei einer Schenkung dagegen, mit welcher er dem Deutschordenshaus zu Accon seine Burg zu Brindissi übertrug, behielt er sich den zum königlichen Hausgut gehörigen Zoll nebst Münze vor.³⁰⁾

- In seiner nächsten Zollurkunde vom Jahre 1216 bestätigt Friedrich II. dem Kloster Waldgassen die Zollfreiheit für seinen Patrimonialbesitz Lautern, welche dem Kloster der derzeitige Lehensträger jenes Zolles gewährt hat.³¹⁾ Kurz darnach begnadete der Kaiser die Brüder des Cistercienserordens, namentlich die der Abtei Villers-Bretnach mit unumschränkter Zollfreiheit und setzte alle seine Zöllner zu Wasser und zu Lande davon in Kenntnis.³²⁾ Ferner wendete sich Friedrich in diesem Jahre mit der Bitte an die Fürsten und Grafen der Niederlande (*inferioris provincie*), dass sie die Aachener Bürger bei ihrer alten Zollfreiheit schützen und eine Beeinträchtigung derselben nicht zulassen sollten.³³⁾ Ebenso bestätigte er den „edlen Bürgern“ von Köln das denselben von seinem Vater Heinrich VI. 1193 verliehene Zollprivileg, nach welchem die Kölner und die Einwohner anderer erzbischöflichen Orte*) zu Boppard nur den althergebrachten, zu Kaiserswerth aber gar keinen Zoll zu zahlen brauchten, während jeder von ihnen, falls er von dem königlichen Zöllner beschuldigt wurde, fremde Waren zu führen, sich durch einen persönlichen Eid von dieser Beschuldigung lösen konnte.³⁴⁾ Sodann erneuerte er dem Templerorden dessen von Friedrich I. stammenden Schutzbrief und befreite alle Personen, welche in Geschäften des Ordens reisten, von ungerechten Zöllen,³⁵⁾ befreite 1217 das Kloster St. Maria zu Rivalta bei Tortona gelegentlich seiner Schutzerteilung von allen Abgaben, insbesondere vom Zoll zu Gavi³⁶⁾ und gewährte dem Kloster Heisterbach Zollfreiheit zu Kaiserswerth für sein mit Wein oder andern Erträgnissen oder Bedürfnissen des Klosters beladenes Schiff.³⁷⁾ Im Jahre 1218 ferner schenkte Friedrich II. dem deutschen Orden 150 Unzen Gold Jahreseinkünfte, die zum Teil aus der Duane Brindisi zu erheben waren, für die der Orden aber dem Kaiser eine Besitzung in Deutschland eintauschte;³⁸⁾ sodann gestattete er den Brüdern des Klosters Eberbach mit ihren Schiffen und Gütern auf dem Rheine zollfrei zu Boppard und an den andern Reichszollstätten verkehren zu dürfen,³⁹⁾ verbot für das Bistum Vienne die Erhebung von Weggeldern, soweit das Recht dazu nicht durch alte Privilegien nachweisbar war, sowie die Verlegung der herkömmlichen Hebestellen an andere Orte⁴⁰⁾ und verlieh dem Bischof von Basel einen in seiner Stadt neuerrichteten, Ungeld genannten Zoll (*novum theloneum quod vulgo appellatur ungelt in civitate Basiliensi institutum*).⁴¹⁾ Im nächsten Jahre bestätigte der Kaiser dem Grafen Aimar von Poitiers einen auf dem Weg von Valence nach Montellier zu erhebenden Zoll, den der Vater des Empfängers bereits zu Lehen gehabt hatte.⁴²⁾

*) Huillard a. a. O. I. 454: *ut burgenses de civitate Coloniensi et Nussia et aliis oppidis ad manum archiepiscopi Coloniensis libere pertinentibus etc.*

bestätigte dem Deutschordenshaus S. Trinità zu Palermo freie Ein- und Ausfuhr⁴³⁾ und die zollfreie Benutzung einer Fischerbarke⁴⁴⁾ und verlieh dem Bistum Ivrea auf Grund eines auf Otto III. zurückweisenden Privilegs unter anderm auch den Zoll.⁴⁵⁾ Und im Zusammenhang hiermit befahl der Kaiser gleichzeitig den Bürgern von Ivrea eine eigenmächtig von ihnen eingeführte Handelsabgabe wieder abzustellen.⁴⁶⁾ In einer Regalienverleihung desselben Jahres an die Stadt Parma werden aber auch die Einkünfte von den Brücken*) miterwähnt.⁴⁷⁾

Aber noch eine ganze Reihe weiterer Zollurkunden Friedrichs II. sind aus dem Jahre 1219 datiert. So giebt der Kaiser mit Rat seiner Fürsten und Barone einem Grafen Gottfried von Blandrate 5 Denare vom Turiner Zoll zu rechtem Lehen, nachdem dieselben bisher schon seit Heinrich VI. gegen 300 Mark an den Vater Gottfrieds verpfändet gewesen waren.⁴⁸⁾ Ferner gewährt er den Bürgern und insbesondere den Kaufleuten von Pisa für ihre Personen und Waren Sicherheit und Geleit in seinem Königreich Sicilien, namentlich zu Messina und Palermo,⁴⁹⁾ bestätigt dem deutschen Orden die demselben schon früher gewährte freie Fahrt zwischen Sicilien und Calabrien⁵⁰⁾ und verleiht dem Haus des Ordens S. Trinità zu Palermo freie Ein- und Ausfuhr seiner Bedürfnisse durch die Thore der Stadt.⁵¹⁾ Und mit Bezug hierauf verbot der Kaiser gleichzeitig seinen Palermitanischen Beamten, von den Deutschordensbrüdern irgendwie Duanengebühren zu erheben.⁵²⁾ Sodann verlieh Friedrich II. in diesem Jahre dem Convent des Klosters Walkenried das Recht, in der Stadt Nordhausen zollfrei Handelsgeschäfte zu betreiben,⁵³⁾ bestimmte, dass die Bürger von Freiburg im Uechtland, nachdem er sie wieder zu Gnaden angenommen, im ganzen Reich zu Wasser und zu Land mit ihren Sachen und Waren in seinem Geleit und unbeschwert umherreisen dürften.⁵⁴⁾ Ebenso erhielten im Jahre 1219 die Einwohner einer königlichen Villa Anweiler mit einem kaiserlichen Schutzbrief die Zollfreiheit im Reich,⁵⁵⁾ die Nürnberger mit andern alten Rechten auch das zugesichert, dass sie für die Dauer einer königlichen Hofhaltung zu Nürnberg von ihren Sachen keinen Zoll zahlen durften.⁵⁶⁾ Und schliesslich bestätigte der Kaiser noch in diesem Jahre dem Cistercienserabte von Casamari und seinen Conventualen das ihnen von seiner Mutter Konstanze verliehene Privileg, 100 Fässer Thunfische in den Hafen von Palermo zollfrei einzuführen.⁵⁷⁾

Im Jahre 1220 ferner bestätigt Friedrich II. zunächst den Strassburger Bürgern das Recht, keinen höhern Zoll zu zahlen, als zu Zeiten seines Grossvaters üblich gewesen sei,⁵⁸⁾ erneuert den Bürgern zu Utrecht die Zollfreiheit zu Kaiserswerth⁵⁹⁾ und gestattet dem Utrechter Bischof den Zoll zu Gheyn, welchen derselbe vom Reiche zu Lehen trug, an einen andern, ihm passenden Ort zu verlegen⁶⁰⁾. Sodann setzt er seine Zöllner zu Kaiserswerth davon in Kenntnis, dass er dem Stifte zu Xanten für Wein und andere Sachen Zollfreiheit an allen ihm zustehenden Zollstätten gewährt habe,⁶¹⁾ erteilt den Bürgern von Dortmund in einem Schutzbrief Zollfreiheit im Reiche für ihre Kaufmannswaren⁶²⁾ und benachrichtigt in einem besondern Schreiben den Bischof von Osnabrück, dass sich ein Graf Otto von Ravensberg im Namen seines Vaters vor ihm darüber beklagt habe, dass der Bischof ihre vom Reiche rührenden Zölle zu Vechte und Haselünne widerrechtlich beschwere und gebietet dem Bischof, von diesem Verhalten abzustehen, falls er nicht etwa ein älteres Anrecht an jene Zölle nachweisen könne.⁶³⁾

*) Huillard a. a. O. I. 608: extra (scil. civitatem) vero omnes consuetudines exerceat sine contradictione quas ab antiquo exercuit vel exercet in fodro, colta, nemoribus, pascuis, publicis pontibus, aquis et molendinis.

BRF. Nro:

- Nicht minder wichtig ist eine weitere Urkunde Friedrichs aus demselben Jahr. Da hebt er nämlich zu seinem eigenen und seiner Angehörigen Seelenheil, sowie zu Gunsten der Passanten den Brückenzoll in seiner Reichsstadt Donauwörth auf⁶⁴⁾ und wiederholt dann unmittelbar darnach diese Aufhebung in einer zweiten Urkunde, in welcher er die Leute auffordert, den Vorzeigern des Briefes Almosen zur Erbauung einer steinernen anstatt der bisherigen hölzernen Brücke zu Donauwörth zu verabfolgen.⁶⁵⁾ Ferner erteilte der Kaiser 1220 den Pisaner Handelsleuten seinen Königsschutz und Zollfreiheit im Reich,⁶⁶⁾ verlieh dem Abte von Borgo San Sepolcero unter anderm den Zoll und das Strassengeld seines Ortes,⁶⁷⁾ dem Patriarchen von Aglei auf Grund eines von dem königlichen Hofgericht ergangenen Rechtsspruches statutarisches Marktrecht für die Orte seiner Gerichtsbarkeit⁶⁸⁾ und erteilte schliesslich den Leuten der Domkapitel zu Aachen⁶⁹⁾ und Maastricht⁷⁰⁾ Zollfreiheit zu Wasser und zu Lande für Frucht und Wein, welche jene zum Gebrauch der Kapitel verführten.

- Aus dem Jahre 1221 datiert zunächst ein Schutzbrief Kaiser Friedrichs II. für die Bürger von Savona, in welchem er denselben unter anderm das Recht giebt, nach Belieben ins Meer fahren, von da nach Savona zurückkehren und daselbst Salz und was ihnen sonst nützlich sei, einladen, kaufen und verkaufen zu dürfen.⁷¹⁾ Hieran reihen sich eine Anzahl Schutz- und Bestätigungsbriefe für den Deutschherrenorden, in welchen demselben Abgabefreiheit für Verschiffungen in überseeische Länder,⁷²⁾ freie Fahrt über den Faro von Calabrien nach Sicilien und umgekehrt⁷³⁾ und Abgabefreiheit von Zoll- und Weggeldern u. a. m. im ganzen Reiche⁷⁴⁾ gewährt werden. Ferner schenkte der Kaiser in diesem Jahre einer Kirche zu Bari in Anbetracht der Wunder ihres Schutzheiligen einen Jahresbetrag von 1½ Goldunzen aus der Dogana von Bari für die Beschaffung der Osterkerzen,⁷⁵⁾ erlaubte dem Nonnenkloster Königsbrück, ein Schiff zollfrei auf dem Rhein gehen zu lassen⁷⁶⁾ und gebietet seinen Geheimen und Zöllnern zu Palermo, die dem Erzbischof von Monreale urkundlich zustehenden 2 Barken im dortigen Hafen nicht zu belästigen.⁷⁷⁾ Im übernächsten Jahre, 1222, schenkte dann der Kaiser dem Deutschorden die Hälfte des Flusses bei Barletta,⁷⁸⁾ bestätigte mit Rat der Fürsten, namentlich des Erzbischofs von Köln, dem Grafen von Geldern und dessen Erben einen von Arnheim nach Lobith verlegten Zoll auf ewige Zeiten⁷⁹⁾ und gestattete dem Kloster Neuburg im Elsass ein zollfreies Schiff auf dem Rhein.⁸⁰⁾

- Weiterhin erlaubte Friedrich II. im Jahre 1223 dem Abt und Convent von Locedio, Tiere und Sachen, welche für den Gebrauch des Klosters bestimmt waren, zollfrei zu verführen.⁸¹⁾ Sodann erteilte er denen von Cremona wegen ihrer grossen Verdienste um ihn und seine Vorfahren, einen vom Po ausgehenden und in denselben zurückführenden Kanal zwischen Guastalla und Luzzara schiffbar zu machen und abgabefrei zu befahren, welches letzteres Recht sich aber nicht auf Weggelder beziehen sollte, die irgend eine Gemeinde von Alters her an jener Strecke besässe.⁸²⁾ Und von dieser Bestimmung setzte dann der Kaiser die Podestas, Gemeinden und Unterthanen der Lombardei durch eine besondere Verordnung in Kenntnis.⁸³⁾ Ausserdem verlieh der Kaiser in diesem Jahre den Leuten von Termini eine Jahresmesse von 3 Tagen.⁸⁴⁾ Sodann gestattete Friedrich II. im Jahre 1225 dem Erzbischof von Arles mit Rücksicht auf die Armut dieser Kirche und als Entschädigung für die von dem Erzstift auf die Bewachung einer reichslehnbaren Burg Salon zu verwendenden Kosten fünf Jahre lang bei dieser Burg oder nach etwaiger Verlegung der öffentlichen Strasse an einem andern Ort seiner weltlichen Jurisdiction einen Zoll zu erheben. Und dazu gewährte er dem Erzbischof noch eine Abgabe von allen die Rhone bei Arles passierenden Kaufleuten.⁸⁵⁾ Ferner

erlaubte Friedrich in diesem Jahr einem im Bistum von Amalfi gelegenen Kloster S. Marina de Stella, abgabenfreie Schiffe zu halten.⁸⁶⁾ Dagegen bittet der Kaiser den König Ludwig von Frankreich in einem Schreiben vom 4. August 1225 mit Bezug auf den zwischen ihnen bestehenden Bundesvertrag den in Reichsacht und Kirchenbann verfallenen Bürgern von Kamerik sein Geleit zu entziehen,⁸⁷⁾ während er andererseits den Leuten von Trau in Dalmatien für ihre Personen und Sachen Sicherheit und Geleit im Königreich Sicilien zusagt.⁸⁸⁾ — Im nächsten Jahre, 1226, erteilt der Kaiser zunächst dem Kloster San Vitalis zu Ravenna verschiedene Zollgerechtsame;⁸⁹⁾ sodann gewährt er den Lübeckern bei Gelegenheit der Verleihung der Reichsunmittelbarkeit an ihre Stadt ausser der Zollfreiheit bei Odislo höchst wichtige Verkehrs- und Handelsrechte,⁹⁰⁾ bestätigt den Einwohnern von Cremona die ihnen schon von Heinrich V. privilegierte freie Schifffahrt auf dem Po⁹¹⁾ und verordnet in einem der Stadt Pavia gewährten Rechtsbrief unter anderm, dass die Lebensmittel ungehindert der Stadt zuzuführen seien.⁹²⁾ Ferner erteilt der Kaiser in einem Schutzbrief einem Kloster Fontevivo unter anderm auch das Recht des ungehinderten Verkaufs und der unbeschwerten Verführung seiner Sachen⁹³⁾ und schärft schliesslich in diesem Jahre allen seinen Beamten die einem Kloster Montevergine erteilte Weg- und Weidegeldfreiheit nochmals ein.⁹⁴⁾

Aus dem Jahre 1228 stammt dann fernereine Urkunde, in welcher Friedrich II. einem Raimund Pastinarius aus der Provinz für seine Handelswaren eine im ganzen Reiche gültige Freiheit von verschiedenen Zöllen (*plateaticum passagium sive theloneum*) gewährte.⁹⁵⁾ In einer andern Urkunde übertrug der Kaiser während seines Kreuzzuges vor Akkon dem Abt des Klosters Murbach für die treuen Dienste, welche dieser ihm unausgesetzt leistete, den Wegzoll in St. Amarinsthal, jedoch vorläufig noch auf Widerruf.⁹⁶⁾ Im folgenden Jahre 1229 wies er dem Deutschorden eine Jahreseinnahme von 6400 saronischen Bisantern aus den Erträgen der ihm zustehenden Hafeneinkünfte zu Akkon (in *reddibus cathenae et fundae nostrae acconis*) an.⁹⁷⁾ Da der Orden hierfür aber dem Kaiser eine bei Brindisi gelegene Burg abgetreten hatte, so liess er sich hierüber noch eine besondere Tauschurkunde ausfertigen.⁹⁸⁾ Den Pisanern aber gestattete Friedrich damals für die ihm und seinen Vorgängern im Königreich Jerusalem geleisteten Dienste, mit ihren Pferden und Fuhren zollfrei die Stadt Akkon, gleichviel ob von der Land- oder Seeseite betreten zu dürfen, dehnte diese Freiheit in derselben Urkunde auch auf Tyrus und Joppe aus⁹⁹⁾ und gab ihnen ausserdem auch für Jerusalem die Zollfreiheit ihrer Eigengüter und Kaufmannswaren verkündendes Privileg.¹⁰⁰⁾ Und schliesslich erlaubte er den Leuten von Montpellier, welche bisher auf Marseiller Schiffen nach Akkon gefahren waren, da die Stadt Marseille damals im Banne des Kaisers stand, die Überfahrt nach Akkon auf andern Schiffen zu bewerkstelligen, aber beim Passieren der dortigen Hafenkette denselben Ein- oder Ausgangszoll zu zahlen, den sie auch auf den Schiffen von Marseille entrichtet hätten.¹⁰¹⁾ Nach Italien zurückgekehrt, erteilte Friedrich II. 1230 zunächst den Venetianern¹⁰²⁾ und Genuesen¹⁰³⁾ das Recht für sein apulisches Reich verschiedene Waren aus- beziehentlich einzuführen und dafür nach dem Zollsatz ihre Abgaben zu entrichten, wie er zu Zeiten König Wilhelms von Sicilien üblich gewesen sei. Sodann erlaubte er den Regensburgern mit Rat ihres Bischofs, sechs Jahr lang in ihrer Stadt einen Zoll zu erheben und die Erträge desselben zur Verstärkung und Befestigung Regensburgs zu benutzen,¹⁰⁴⁾ während er in Punkt 18 des den Regensburgern um dieselbe Zeit gewährten Freiheitsbriefes bestimmt hatte, dass der bisher zu Chalmüntz erhobene Reichszoll auch fernerhin entrichtet werden solle.¹⁰⁵⁾ Kurze Zeit zuvor hatte der Kaiser auch dem Erzbischof Hugo von Arles auf

MRF. Nro:

- dessen Schilderung hin von dem trostlosen Zustand seiner Kirche jenen schon früher erwähnten Zoll bei der Burg Salon, sowie den Rhonezoll zu Arles auf Lebenszeit übertragen¹⁰⁶⁾ und im Oktober 1230 gewährte er den Saracenen von Lucera in einigen bestimmten Provinzen seines unteritalischen Reiches abgabenfreie Handelsgeschäfte zu treiben.¹⁰⁷⁾

- Im Jahre 1231 ferner wurde den Amalfitanern die Lebensmittelausfuhr aus Sicilien zollfrei, aber mit der Bedingung gestattet, dass sie Bürgschaft dafür zu leisten hätten, dass sie jene Lebensmittel nur für sich verwendeten.¹⁰⁸⁾ Und in einer zweiten Urkunde verordnete der Kaiser, dass dem Bischof von Ravello der ihm von seinem Vorgänger her zustehende Stadtzoll von Ravello (plateaticum und calcaraticum) zu verabfolgen sei,¹⁰⁹⁾ welche Vorschrift Friedrich 1232 zum besonderen Schutz des genannten Bischofs nochmals wiederholte.¹¹⁰⁾ In demselben Jahre 1232 hob der Kaiser auch auf die Klage des Patriarchen von Aglei und mit Rat seiner Fürsten die von verschiedenen Städten des Patriarchates, z. B. zu Pola, Capo d'Istria und Parenzo, errichteten Zölle*) auf,¹¹¹⁾ erneuerte den Venetianern ihre Handelsprivilegien für Unteritalien und gewährte ihnen weitere Zollerleichterungen,¹¹²⁾ bestätigte dem Kloster Stein auf Bitten des Bamberger Bischofs den Zoll zu Merkent¹¹³⁾ und der alten Stadt Hamburg neben anderen Privilegien die ihr von dem Grafen von Holstein verliehene Zollfreiheit in dessem Land,¹¹⁴⁾ während er in einer zweiten Urkunde dasselbe Recht auch der neuen Stadt Hamburg an der Alster bestätigt.¹¹⁵⁾ In einem anderen Fall sehen wir, wie der Kaiser das Marktrecht eines Klosters gegen den Herzog des Landes in Schutz nimmt, indem er einen auf einem allgemeinen Hoftag in einer Klagsache des Abtes von St. Paul in Lavant gefällten Rechtsspruch**) beurkundet.¹¹⁶⁾ Schliesslich verlied Friedrich II. 1232 dem Deutschorden Befreiung von Strassengeld und von sonstigen Abgaben zu Wasser und zu Lande im ganzen Reich.¹¹⁷⁾ Im nächsten Jahre erhielten die Karthause S. Bartolomeo di Trisulto Zoll- und Mautfreiheit für Sicilien¹¹⁸⁾ und die Bürger von Stade unbedingte Zollfreiheit für ihre Sachen und Waren im Kaufen und Verkaufen innerhalb der Bremer Diözese,¹¹⁹⁾ während dem Bischof von Girgenti sein altes Ausfuhrprivileg über 300 Salmen Getreide aus dem Hafen seiner Stadt erneuert wurde.¹²⁰⁾ Aus dem Jahre 1235 aber schliesslich ist für die Zeit vor Abfassung des grossen Mainzer Reichsgesetzes nur noch eine Zollurkunde Friedrichs II. vorhanden, in welcher er seinen Beamten in Apulien und den Amtleuten von Barletta den Befehl erteilt, die dem Erzbischof von Trani zustehenden drei Viertel sowie das den Klerikern der Kirche Sta. Maria Maggiore zu Barletta gehörige vierte Viertel vom Zehnten der dortigen Duane alljährlich ohne Zögern auszuantworten.¹²¹⁾

- Der zahlreichen Zollverordnungen Friedrichs II. von zumeist allgemeingiltiger Fassung wird weiter unten zu gedenken sein. Dagegen mögen hier zum Schluss noch Heinrich (VII.) diejenigen Zollurkunden Erwähnung finden, welche Friedrichs II. Sohn Heinrich zum grössten Teil während seiner Reichsverweserschaft in Deutschland ausfertigte. So meldet er 1221 seinem Zöllner zu Kaiserswerth, dass er dem Stifte Xanten die von seinem Vater Friedrich (BRF. no. 1124) verliehene Zollfreiheit bestätigt habe,¹⁾ und

*) Diese Aufhebung steht in Zusammenhang mit einer von Ravenna aus gegen die Autonomie der bischöflichen Städte erlassenen Verordnung Friedrichs II. vom Jahre 1231; vergl. Mon. Boic. 31 a. 550, und BRF. 1917.

**) Huillard a. a. O. 4, 357: Quod dux Karinthie non habet potestatem instituendi forum in solo monasterii et quod eidem abbati liceat locare et transferre forum in solo sue ecclesie ubi vellet.

bestätigt 1222 den Angehörigen und Gütern der Kirche zu Maastricht unbedingte Freiheit von Zoll und Weggeld.²⁾ Ferner erneuerte Heinrich im Jahre 1223 dem Kloster Neuenburg im Elsass das Privileg über Haltung eines zollfreien Schiffes auf dem Rhein³⁾ und gestattete 1224 dem Kloster St. Walburg bei Hagenau, ein Salzschiß abgabefrei auf dem Rhein verkehren zu lassen.⁴⁾ In demselben Jahre erlaubte er aber auch, auf Befehl seines Vaters Friedrich, dem Grafen von Geldern, einen vom Reiche lehnabhängigen Zoll von Arnheim nach Lobith zu verlegen⁵⁾ und setzte hiervon gleichzeitig in gesonderten Schreiben die Erzbischöfe von Köln und Trier und eine Anzahl weltlicher Fürsten in Kenntnis.⁶⁾ Ferner belehnte er in diesem Jahre eine Gräfin Sophia von Ravensberg wie mit den übrigen Gütern und Rechten, so auch mit den Zöllen, welche ihr Gemahl vom Reich zu Lehen hatte⁷⁾ und sprach dem Erzbischof von Besançon die ihm von den Bürgern der Stadt entzogenen Strassen und Thore auf Grund eines von den Fürsten und Baronen gefällten Urtheilsspruches wieder zu.⁸⁾ Ebenso bestätigte Heinrich in diesem Jahre den Mönchen von Gemblours Markt und Münze ihrer Stadt nebst dem Marktgeld vom Wein,⁹⁾ den Kölner Bürgern ihr altes Zollprivileg¹⁰⁾ und den Klöstern Eberbach,¹¹⁾ Altenberg¹²⁾ und Kamp¹³⁾ 1225 ihre Zollfreiheiten auf dem Rhein. Im Jahre 1226 ferner begnadete Heinrich die Bürger von Düren mit Zollfreiheit im Reich für den Fall, dass sie durch eine Bescheinigung ihres Schultheissen nachweisen könnten, dass die von ihnen verführten Waren ihre eigenen seien;¹⁴⁾ 1227 bestätigte er dem Kloster Werschweiler bei Zweibrücken sein Zollrecht,¹⁵⁾ 1228 der Abtei Murbach den Zoll in St. Amerinsthal¹⁶⁾ und 1230 verlieh er den Bürgern von Nimwegen mit der Reichsunmittelbarkeit ihrer Stadt Zollfreiheit zu Wasser und zu Land für das ganze Reich.¹⁷⁾ Im Jahre 1232 befreite Heinrich das Kloster Brumbach für seine eigenen Sachen von allen Main- und Rheinzöllen bei Frankfurt, Oppenheim, Boppard und Kaiserswerth,¹⁸⁾ die Bürger von Speier vom Rheinzoll bei Oppenheim¹⁹⁾ und die Leute von Herzogenbusch von allen Reichszöllen.²⁰⁾ Gleichzeitig wies er aber auch, wie er dem Burggrafen von Kaiserswerth mittheilt, auf den dortigen Reichszoll jährlich 200 Mark dem Grafen Heinrich von Löwen an.²¹⁾ Im Jahre 1234 ferner sprach Heinrich die Bürger von Bremen und Stade von dem Zoll frei, welchen man bisher zu Lübeck von ihnen erhoben hatte,²²⁾ gebot der Stadt Goslar das Kloster Walkenried zollfrei zu halten²³⁾ und verkündigte allen Getreuen und Amtleuten des Reichs die den Deutschordensbrüdern von seinem Vater gewährte allgemeine Abgabefreiheit in Bezug auf Weggeld und Zoll.²⁴⁾ Und endlich beklagt er sich in einem Rechtfertigungsschreiben vom 2. September 1234 an den Bischof von Hildesheim unter anderm auch darüber, dass sein Vater Friedrich dem Herzog von Baiern von neuem mit dem Zoll zu Bacharach belehnt habe, nachdem dieser dem Herzog zuvor auf dem Frankfurter Reichstage rechtlich abgesprochen worden sei.²⁵⁾

So hat denn die voraufgehende Zusammenstellung der Zollurkunden der deutschen Könige erwiesen, dass dieselben das Zollregal in der ausgedehntesten Weise handhabten. In Deutschland selbst, sowie in Burgund und Italien übten sie dasselbe als Herrscher des Reiches aus und nach der Erwerbung der sicilianischen Königsherrschaft machten sie in derselben Weise von dem Zollrecht auch dieser Krone einen ausgiebigen Gebrauch. Dabei ist zu beobachten, dass es sich bei der Zollpolitik der Könige in Deutschland zum grössten Teil um die kaiserlichen Zölle an den Hauptverkehrsstrassen, dem Rhein und Main, handelt und dass augenscheinlich die ganze Zollbewegung unter den hohenstaufischen Kaisern eine wesentlich lebhaftere wurde, als sie unter den voraufgegangenen Herrschern gewesen war.

III.

Es erübrigt nun aber noch, einen Überblick darüber zu geben, welche rechtlichen Anschauungen über das Zollregal der Könige selbst in dem vorliegenden Zeitabschnitte im Gebrauche waren oder sich entwickelten. Durchgängig tritt einem da das Zollrecht ebenso wie Markt- und Münzrecht, als Regale entgegen. In der älteren Zeit des deutschen Königtums kommt nun diese Auffassung in Gesetzen und Verordnungen allerdings nicht zum staatsrechtlichen Ausdruck, dass sie aber thatsächlich vorhanden und lebendig war, das ergibt der Wortlaut zahlreicher Zollverleihungsurkunden. So heisst es, um nur einige Beispiele anzuführen, in dem Würzburger Zollprivileg Konrads I. vom Jahre 918: *et jussimus eidem episcopo hoc nostrae auctoritatis praeceptum inde conscribi, und weiter: per hanc nostram auctoritatem permaneat confirmatum* (Mon. Boic. 28, S. 156); ebenso in der Bestätigungsurkunde Ottos II. für den Erzbischof von Mainz im Jahre 974: *onnes res . . . auctoritatis nostrae confirmatione more regio vel imperatorio illue dedimus* (Mon. Boic. 28, S. 207). Ferner in der Bestätigungsurkunde Otto III. für den Patriarchen von Aquileja v. J. 990: *confirmamus . . . cunctas suas res quas sibi tam nos quam nostri antecessores per imperialem atque regalem auctoritatem largiti sumus* (St. III. S. 31.), oder endlich in einem Bestätigungsbrief Heinrichs IV. für das Kloster Fulda aus dem Jahre 1089: *Habeat igitur abbas prefati monasterij potestatem ex nobis, thelonea . . . ac vectigalia tollere* (St. III. S. 81.). Für die Auffassung der Zölle als Regalien spricht aber auch ferner der Umstand, dass in den meisten Fällen von Belehnungen oder Bestätigungen geistlicher Fürsten mit den weltlichen Besitzungen und Rechten ihrer Kirche auch die Zölle, oft mit Münzen und Märkten aufgezählt sind. So geschieht das in den bereits erwähnten Bestätigungsbriefen für den Erzbischof Willigis von Mainz und den Patriarchen Johann von Aquileja, oder in der Bestätigungsurkunde Konrads II. für das Freisinger Bistum vom Jahre 1029: *cum mercatis, theloneis* (Mon. Boic. 29. S. 26.), oder in einer eben solchen Urkunde Heinrichs III. für den Bischof von Verden zum Jahr 1039: *bannum quoque ac teloneum et quidquid ius nostrum pertinet* (St. III. S. 53.). Und schliesslich findet jene Auffassung über das Zollrecht als ein dem Königtum zustehendes für die ältere Zeit auch darin ihren Ausdruck, dass bei Schenkungen und Übertragungen königlicher Einzelgüter öfters unter der langen Reihe der für gewöhnlich angeführten Pertinenzen besonders und namentlich auch die Zölle als mit in der Verleihung inbegriffen bezeichnet werden. So geschieht das bei der Übertragung des Ortes Isola bei Capo d'Istria durch Otto I. an einen Venetianer, in dem es da heisst: *locum . . . cum suis appendiciis . . . aequo in montibus ut in planiciis . . . ripaticis etc.* (St. III. 19), oder in der Schenkungsurkunde Heinrichs III. für seinen italienischen Kanzler im Jahr 1055: *duos nostri iuris mansos videlicet regales cum omnibus suis appendiciis scilicet . . . portu* (Mon. Boic. 29a. S. 122.). Dasselbe ist der Fall in einer Schenkungsurkunde Heinrichs IV. vom Jahre 1067 an den Bischof von Freising, in welcher es heisst: *has villas cum omnibus appendiciis suis, hoc est . . . merkatis, theloneis, monetis* (Mon. Boic. 29a. S. 171.) und schliesslich ebenso in einer Schenkungsurkunde desselben Kaisers und desselben Jahres für die Passauer Kirche (Mon. Boic. 29a. S. 173.).

Erst später begannen die Könige mehr und mehr in ihren Erlassen und Staatsverträgen die Regalität des Zolles zu betonen. Zum ersten Mal kommt das zum Ausdruck in jenem Vertrag, den König Heinrich V. vor seiner Kaiserkrönung im Februar 1111 zu Sutri mit Papst Paschalis II. abschloss und in welchem der Papst unter dem Drucke

der deutschen Waffenmacht, um wenigstens der Kirche das Investiturrecht zu retten, für die Kirche auf die Regalien Verzicht leistete. In den bezüglichen Vertragsinstrumenten wird da das Zollrecht neben anderen genannten Hoheitsrechten*) als dem Königtum zustehend mit aufgezählt.¹⁾ Und in den verschiedenen Friedensverträgen, die die Kaiser nachmals mit einzelnen der lombardischen Städte abschlossen, werden die Zölle gleichfalls entweder im allgemeinen, oder auch die besonderen Arten derselben mit unter den Regalien aufgezählt, und zwar zumeist in dem Zusammenhang, dass sich der Kaiser dieselben mit den übrigen Hoheitsrechten der betreffenden Stadt vorbehält.**) Das konnte aber um so mehr geschehen, als in dem das Kapitel der Regalien behandelnden Abschnitt der Roncalischen Beschlüsse vom November 1158 die *Constitutio de regalibus* ausdrücklich bestimmte²⁾: *Regalia sunt hec: Arimanie, vie publice, flumina, navigabilia, et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia que vulgo dicuntur tholonea, monete etc. etc.*

Aber auch in Deutschland selbst fand dieses Verhältnis des Reichsoberhauptes zum Zollwesen wiederholt seinen rechtlichen Ausdruck und es blieb hier nicht bloss bei gleichsam publicistischen Doctrinen von der Regalität der Zölle, sondern kam auch, abgesehen von jener bereits besprochenen, ausgedehnten Handhabung des Regals, zur praktischen Verwendung in der allgemeinen Gesetzgebung und öffentlichen Rechtspflege. Wenn auch von geringerer Bedeutung, so mag da doch zunächst die von Friedrich I. am 14. Juni 1153 zu Worms publicierte, sich an einen unter Konrad IV. erfolgten Rechtsspruch des Reichshofes anlehnende Bestätigung von der Unveräusserlichkeit der dem Erbstift Köln zustehenden Tafelgüter erwähnt werden, unter denen als erstes der Kölner Stadtzoll aufgeführt wird.³⁾ Erkennt man doch daraus, wie selbst einem der ersten Reichsfürsten gegenüber der König als Oberherr auch des Zollwesens auftrat. Viel deutlicher zeigt sich das aber in dem Wormser Hoftagsbeschluss über die Mainzölle vom April 1157.⁴⁾ Als nämlich der Kaiser, im Oktober 1155 aus Italien zurückgekehrt, nach Würzburg kam, da erhob vor ihm die dortige Bürger- und Kaufmannschaft gar heftige Klage darüber, dass auf dem Main zwischen Bamberg und Mainz an sehr vielen Orten den Kaufleuten ungesetzliche Zölle abgefordert, die Passanten sogar

*) LL. S. 67 heisst es in der *promissio papae*: *papa precipiet episcopis presentibus . . . , ut dimittant regalia regi et regno que ad regnum pertinebant . . . et firmabit . . . ne quis eorum . . . intro mittant se vel invadant eadem regalia, id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum advocatias regni, iura centurionum etc.*

**) So heisst es in der Vertragsurkunde Friedrichs I. mit den Mailändern vom 8. Sept. 1158 (LL. II. 110/1): *Regalia, veluti monetam, thelonium, pedaticum, portus, comitatus, et alia similia, si qua sunt, commune Mediolanensium dimittent et . . . regalia domino imperatori restituent sine fraude et malo ingenio.* Ebenso in dem Vertrag vom 14. März 1184, durch welchen die Stadt Alessandrien wieder in die Huld des Kaisers aufgenommen wurde (LL. II. 181): *Dominus imperator habebit thelonium pontis super Tanarum et pedagium civitatis et curariam rerum venalium, et omnia iura, et regalia extra civitatem.* Oder bei Friedrichs Vertrag mit Siena im Juni 1186 (LL. II. 182): *Resignabunt etiam et restituent omnia quae pertinent ad imperium infra civitatem et extra.* Et nominatim monetam, et pedagium, sive telonium, quam facere consueverunt, vel faciunt. Bei den Friedensunterhandlungen dagegen des Kaisers mit dem Lombardenbund im Jahre 1183 gesteht Friedrich den Städten die Regalien zu. LL. II. 167 heisst es da: *Super questione regalium sic respondemus. Facta nobis civitatis societatis et personis concessione regalium et consuetudinem vestrarum in perpetuum, tam in civitate quam extra civitatem.* Und weiter: *Extra vero omnes consuetudines sine contradictione domini imperatoris F. et successorum eius exerceatis . . . scilicet in fodro, in exercitu, in munitionibus civitatum, et in iurisdictione plena, in pascuis, molendinis, in aquis, aquarum usibus, in pontibus, toloneis et communanciis etc.*

¹⁾ LL. II. 67. u. 69.

²⁾ LL. II. 111.

³⁾ LL. II. 95.

⁴⁾ LL. II. 104.

gelegentlich ausgeraubt würden.*) Infolge hiervon liess der Kaiser nach dem Urteil der gerade anwesenden Fürsten (*ex indicio principum, qui presentes erant*) durch den Pfalzgrafen Hermann an alle diejenigen, welche solche Zölle erhoben, die Aufforderung ergehen, sich auf kommende Weihnachten vor den Kaiser zu stellen und durch Vorlegung ihrer Privilegienbriefe die gesetzliche Erwerbung der von ihnen ausgeübten Zollrechte nachzuweisen, alle unrechtmässigen Zölle aber abzustellen.***) Als daraufhin jedoch am benannten Weihnachtsfest niemand am königlichen Hof erschien, da hob der Kaiser eben auf dem Hoftag zu Worms im April 1157 wiederum nach dem Rechtsspruch seiner Fürsten alle Mainzölle von Bamberg bis hinab nach Mainz auf. Nur drei Zollstätten sollten von dieser Befreiung ausgenommen bleiben. Neustadt, woselbst jedoch nur im Monat August je eine Woche vor und nach Mariä Himmelfahrtstag ein Zoll von 4 Denaren von jedem neuen Schiff erhoben werden sollte, Aschaffenburg und schliesslich Frankfurt als kaiserliche Zollstätte. Sonst sollten die Kaufleute sowohl für die Flussfahrt selbst, als auch bei Benutzung des dem Flusslauf folgenden Leinpfades, der ein königlicher Weg sei, von jeder Abgabe befreit sein;****) eine Strafe von 100 Pfund feinsten Goldes an die kaiserliche Kammer und die Reichsacht wurden allen Zuwiderhandelnden angedroht.

Welche bedeutende Rolle ferner die Zollfrage zwischen Philipp von Schwaben, beziehentlich seinem Gegenkönig Otto IV. einerseits und dem Erzbischof und Bürgern von Köln anderseits gespielt hat, ist schon oben bei Besprechung der Zollurkunden der beiden Könige erwähnt worden. Dagegen muss noch des auf einem feierlichen Hoftag zu Augsburg vor den versammelten Fürsten in Gegenwart Ottos IV. gefassten und von letzterem am 13. Januar 1209 bestätigten Rechtsspruches gedacht werden, nach welchem im Zusammenhang mit einer vom Bischof von Trient gestellten diesbezüglichen Rechtsfrage dahin entschieden wurde, dass niemand ohne die Erlaubnis des Königs einen Zoll

5) Font. rer. Austr. II. 5, 176. errichten dürfe.⁵⁾

Besonders aber brachte Friedrich II. das Zollregal in richterlicher und gesetzgeberischer Beziehung in hervorragender Weise zur Anwendung. So übergab er eine Rechtsfrage in Betreff einiger in Metz begüterter Bürger von Hui, welche sich weigerten, in Metz einen Zoll zu zahlen, dem Erzbischof von Trier und dem Herzog von Lothringen zur Entscheidung und bestätigte den unterm 29. December 1214 gefällten, für die Auffassung der Zollpflichtigkeit wichtigen Urteilsspruch⁶⁾ Derselbe erkannte für jene Bürger von Hui auf Entrichtung des Metzzer Zolls, weil dieselben in Metz kein Feuer und keinen Rauch machten, ihre Ehefrauen und Familien nicht in Metz wohnten und die Bürger selbst in dieser Stadt nicht wie die andern Bürger den Wachtdienst verrichteten.^{†)} Indirekt wenigstens kann man hier ferner wohl auch zwei auf die öffentlichen Strassen

6) Huill. I. 348. 350.

*) LL. II. 104: nova et inconsueta omni ratione carentia thelonea per plurima loca a mercatoribus exigenter eademque occasione frequentius expoliarentur mercatores.

**) LL. II. a. a. O.: nostro se conspectui presentarent, et sua thelonea imperatorum vel regum donationibus sibi esse collata per privilegia coram posita monstrarent; ea vero thelonea que imperatorie vel regie donationis auctoritate carerent, nostro indicio perpetualiter amputarentur.

***) LL. II. a. a. O.: Ad tollendam itaque omnis inconsueti thelonei occasionem seu nefande exactionis insolentiam, imperiali auctoritate precipimus, ut mercatores per Mogum ascendentes, seu per ripam fluminis, que via regia esse dinoscitur, funes trahentes, nullus unquam thelonei aut aliter quomodolibet inquietare presumat.

†) Huill. I. 349: tulerunt iudicium quod . . . nihilominus debitores essent telonei, cum in eadem civitate nec ignem nec fumum facerent, nec eorum uxores et familie ibidem manerent, nec ipsi in eadem civitate sicut alii cives facerent excubias.

bezügliche Rechtssprüche Friedrichs II. insofern erwähnen, als ja das Strassenregal mit dem Zollregal nahe verwandt ist. Im Jahre 1218 nämlich wurde von den zu Nürnberg versammelten Reichsfürsten geistlichen und weltlichen Standes eine vom Domcapitel zu Salzburg angeregte Rechtsfrage entschieden, bei welcher es sich darum handelte, ob ein weltliches Gericht den Klerikern zugehörige Lebensmittel auf Grund einer vorliegenden Klage auf einer öffentlichen Strasse anhalten dürfe oder nicht.⁷⁾ Der Kaiser entschied unterm 22. Oktober 1218 zu Gunsten der Kleriker und der bischöflichen Gerichtsbarkeit.⁸⁾ Und im darauffolgenden Jahre, 1219, verbot Friedrich II. der Stadt Ferrara den Modenesern in ihrem Gebiet die Strassen zu versperren, cum majestatem regalem deceat, stratas apertas et securas tenere, und liess die Ferrraenser im Weigerungsfall mit einer Strafe von 2000 Mark bedrohen.⁹⁾ Und im Jahre 1232 erliess der Kaiser eine Verordnung für Italien, dass die Bürger bei Ein- und Ausfuhr ihrer Waren in ihren Orten nur die hergebrachten Abgaben entrichten sollten, während er gleichzeitig eine Anzahl anderer Abgaben auf ihr früheres Mass zurückführte oder wesentlich beschränkte.⁹⁾

⁷⁾ Böhmer, Acta 241.

⁸⁾ Huill. I. 602.

⁹⁾ BRF. 2004.

Zeigte sich nun schon in jenem Rechtsspruch über die Viktualien der Kleriker vom Jahre 1218 eine Begünstigung dieses Standes durch Friedrich II., so tritt dies in den gerade für die Geschichte des Zollregals so hochbedeutenden Frankfurter Reichstagsbeschlüssen von 1220 noch viel deutlicher hervor.¹⁰⁾ Zum Dank für seine eigne, sowie für die Wahl seines Sohnes Heinrich, und mit Rücksicht auf verschiedene, namentlich auch im Zollwesen während der langen Kriegswirren eingerissene Missbräuche sicherte Friedrich II. da neben vielen andern Vergünstigungen den geistlichen Fürsten des Reichs auch das zu, dass er künftig neue Zölle ohne Rat und Willen der Kirchenfürsten in deren Territorien nicht errichten lassen, die alten dagegen in seinen Schutz nehmen wolle, und versprach ihnen ausserdem, nach dem Vorbild seines Grossvaters Friedrichs I. seinen Beamten in den bischöflichen Städten die Gerichtsbarkeit in Zoll- und andern Sachen nicht zu gestatten, mit Ausnahme der für die Hoftage hergebrachten Frist.¹¹⁾ Und im Zusammenhang hiermit publizierte der Kaiser vier Tage darnach, am 30. April, die nicht minder wichtige, für die Allgemeinheit gültige *sententia contra warandiam theloniei vel monetarum*,¹¹⁾ der zu Folge er künftig keine Gewähr eines Zolles oder einer Münze zum Nachteil eines Dritten leisten konnte.¹²⁾ Die Sentenz hatte allerdings zunächst eine persönliche Veranlassung. Der Graf von Geldern behauptete nämlich Zoll und Münze, über welche von mehreren andern Fürsten heftige Klage geführt worden war, vom Kaiser zu Lehen zu tragen. Mit jener Sentenz

¹⁰⁾ Huill. I. 765 u. LL. II. 236.

¹¹⁾ LL. II. 237/8.

^{*)} Bei BRF. 957 lautet das Urteil: *quod index secularis victualia religiosorum in strata publica ad querimoniam alicuius detinere ratione iudicii non deberet, nisi prius probatum fuerit ab episcopo loci iusticiam denegatam esse.*

^{**) LL. II. 236/7: Confoederatio cum principibus ecclesiasticis. Igitur quia in eorum (principum) gravamina quedam consuetudines . . . ex longa perturbatione imperii . . . inoleverant, in novis theloniis, in monetis . . . statutis quibusdam, eisdem abusibus obviamus . . . Item nova thelonea et novas monetas in ipsorum territoriis sive iurisdictionibus, eis inconsultis seu nolentibus non statuemus de cetero; set antiqua thelonea et iura monetarum ecclesiis concessa, inconvulsa et firma conservabimus, et tuebimus. Und Punkt 10: Item inhibemus, ad imitationem avi nostri felicitis memorie imperatoris Friderici, ne quis officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum iurisdictionem aliquam, sive in theloniis sive in monetis, seu in aliis officiis quibuscumque, sibi vindicet; nisi per octo dies ante curiam nostram ibidem publice indictam, et per octo dies post eam finitam.}

^{***) LL. II. 237: notum esse volumus, quod nobis . . . in curia solempniter indicta in iudicio praesidentibus, talis data est sententia et a principibus approbata, quod nullam auctoritatem seu warandiam theloniei vel monetarum in dampnum sive praeiudicium alicuius prestare possimus.}

wies aber der Kaiser die Ansprüche des Grafen zurück und verbot ihm jedwede Zollerhebung und Münze zu Arnheim, Osterbecke, Lobbede oder sonst in andern Orten am Rhein.¹²⁾ Ausserdem aber beauftragte der Kaiser den Erzbischof Engilbert von Köln mit der Ausführung des gegen den Grafen gerichteten Rechtsspruches.¹³⁾ Es war aber nicht leicht, demselben Geltung zu verschaffen. Im Jahre 1223 beklagte sich der Bischof von Utrecht wieder über den von Grafen von Geldern immer noch namentlich zu Lobbede erhobenen Zoll. Der Kaiser erneuerte in Folge dessen das frühere Verbot gegen den Grafen¹⁴⁾ und forderte denselben zur Abstellung des angemessenen Zolles auf.¹⁵⁾ Aber noch in demselben Jahr trat ein Umschwung ein. Friedrich II. gestattete dem Grafen unter Berücksichtigung der ihm von demselben geleisteten Dienste, den Zoll von Arnheim nach Lobbede zu verlegen und belehnte ihn mit Rat der Reichsfürsten unter Goldbulle mit dem unbestrittenen Zollrecht.¹⁶⁾ Schon im Jahre 1224 wiederholte Friedrichs II. Sohn Heinrich auf Befehl seines Vaters und mit Einwilligung einer Anzahl geistlicher und weltlicher Reichsfürsten¹⁷⁾ jene Erlaubnis zur Verlegung des Arnheimer Zolles,^{*)} während Friedrich II. dasselbe im Oktober 1226 noch einmal that.¹⁸⁾

Mit den Frankfurter Beschlüssen von 1220 war dem Zollregal des deutschen Königthums ein bedeutender Eintrag gethan worden. Bereits 14 Jahre darnach, 1234, wurde demselben auf dem von Friedrichs Sohn Heinrich zu Frankfurt abgehaltenen Reichstag ein fast vernichtender Schlag versetzt. Indem da Heinrich, den Verrath an seinem kaiserlichen Vater planend, die Giltigkeit und Rechtmässigkeit der bestehenden Zölle gleichsam von der Zustimmung der Reichsfürsten abhängig machte,^{**)} begab er sich dieses seit Alters mit der deutschen Königskrone verbundenen Hoheitsrechtes.¹⁹⁾ Und wenn dann auch Friedrich II. auf dem grossen Mainzer Reichstag vom 15. August 1235 im 6. Kapitel seines berühmten, mit Rat und Zustimmung der Reichsfürsten geschaffenen Landfriedensgesetzes eine straffe Handhabung der Zollgesetze anordnete,²⁰⁾ so spricht doch gerade der Umstand, dass dabei von einer Aufhebung des vorjährigen Frankfurter Beschlusses keine Rede ist, für die Absichtlichkeit, mit der jene früheren Beschlüsse übergangen wurden, wenn man nicht sogar in der Fassung der Eingangsworte des Mainzer Zollstatuts eine Bestätigung derselben erkennen darf.^{***)}

Nominell blieb der Kaiser auch nach dem Jahre 1235 der Oberherr des Zollwesens, thatsächlich aber ging von da an das Zollregal als selbständiges Hoheitsrecht an die Reichsfürsten über und fügte sich als neuer Baustein in das immer höher empor-

*) Auch sonst noch sehen wir Heinrich (VII.) auf dem Gebiet der Zollgesetzgebung thätig. So beurkundet er am 23. Juni 1228 einen vor ihm ergangenen Rechtsspruch über die Benutzung der königlichen Strassen (LL. II. 569) und unterm 30. April 1231 ermahnte er unter Bezugnahme auf einen von seinem Vater veröffentlichten Rechtsspruch über die Zollfreiheit der auf Kirchengütern erbauten und für den Gebrauch der Gotteshäuser bestimmten Früchte den Herzog von Limburg, von einem Weinzoll abzustehen, den derselbe dem Stiftskapitel des St. Servatius zu Maastricht auferlegt hatte (Huill. III, 456), und in der gleichen Angelegenheit trat er auch im December desselben Jahres gegen die Stadt Lüttich auf (BRF. 4221).

**) LL. 301 heisst es da in der Constitutio generalis vom 11. Februar 1234: Item monetas falsas et iniustas, ac iniusta thelonia que a tempore domini Frederici imperatoris proavi nostri absque consensu et connivencia principum sunt statuta, per sentenciam cassamus et precipimus amoveri, et nos thelonia nostra noviter instituta primitus amovemus, transgressores manu potenti et extento brachio coercendo.

***) LL. II. 315: Ideoque statuimus, ut omnia telonea, tam in terris quam in aquis post mortem dive memorie patris nostri imperatoris Heinrichi, a quocumque et ubicumque instituta fuerint, removeantur omnino, nisi is qui habet coram imperatore probet, ut iustum est, se teloneum de iure tenere.

wachsende, der Souveränität zustrebende Machtgebäude der deutschen Territorialherren ein.**) Nicht unerwähnt mag zum Schlusse bleiben, dass seit dem Jahre 1122 auch von Seiten der Kurie der Versuch gemacht wurde, sich in die rechtliche Handhabung des Zollregals durch die deutschen Könige einzumischen.**)

Nachtrag aus St. III., zumeist Bestätigungen, die mit * bezeichneten Nummern auch Neuverleihungen von Zollrechten an geistliche und weltliche Empfänger enthaltend, und zwar unter:

Otto I. no. 213. 221.

Otto II. no. 226*. 227. 228*. 232. 234. 237.

Otto III. no. 245. 246. 247*. 250. 251. 257. 445.

Heinrich II. no. 259. 263. 265. 515.

Konrad II. no. 281. 284. 285. 291. 292.

Heinrich IV. no. 308. 309. 311. 312. 313. 317.

Heinrich V. no. 474.

Friedrich I. no. 336. 338*. 339. 340. 346. 347*. 362. 363. 374*. 375. 377.

379. 391. 480. 493. 523*. 524*. 527. 528*.

Heinrich VI. no. 530.

IV.

So ist nun zwar in der voraufgehenden Zusammenstellung zunächst eine genaue Übersicht über die Vielseitigkeit in der Handhabung des Zollregals durch die deutschen Könige während des vorliegenden Zeitabschnittes gegeben worden. Ursachen und Wirkungen der ganzen Entwicklung aber werden sich erst dann bestimmt erkennen lassen, wenn auch die Geschichte des Zollregals im spätern Mittelalter und namentlich die Zollverhältnisse innerhalb der einzelnen Territorien des Reichs genauer untersucht worden sind. Für die Meissner Lande mag der Anfang hierzu noch im Nachstehenden gemacht werden.

Drei Herrschaftsgewalten waren von Anfang an im Gebiet der Mark Meissen vornehmlich thätig, die königliche, markgräfliche und bischöfliche, und alle drei übten auch neben einander das Zollrecht aus. Dem Kaiser stand dasselbe als Oberherrn des betreffenden Gebietes zu; und wenn er letzteres an eine der beiden andern Gewalten übertrug, so verlieh er damit gleichzeitig mit den übrigen Regalien auch das Zollrecht an den neuen Inhaber des Gebietes. Das ergibt sich nicht nur aus den Belehnungen anderer Reichsfürsten geistlichen und weltlichen Standes durch die Kaiser, sondern auch besonders in Bezug auf Markt-, Münz- und Zollrecht lässt sich dieser Vorgang bei dem Bistum Merseburg beobachten.***) Und dieses wird analog auch für die beiden andern, für die ältere Geschichte der Mark Meissen in Betracht kommenden Bistümer Meissen und Zeitz-Naumburg Geltung haben. Und als König Heinrich IV. im Jahre 1065 die im Gebiet des Markgrafen Otto, im Daleminziergau gelegenen Burgwarten Strehla und Boritz der Naumburger Kirche schenkte, da übertrug er dieser auch die zu den Burgen gehörigen Markt- und Zollrechte.†) Dass der König aber auch bei der Belehnung der

*) Vergl. Berchtold, die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland, S. 98 ff.

**) Vergl. hierüber Lamprecht, deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter II, 274.

***) Codex Diplomaticus Saxoniae regiae (CDS) I. 1. S. 159.

†) CDS. I. 1, 127.

Markgrafen mit dem ihnen zukommenden Besoldungsland in Bezug auf das Zollrecht und die Zolleinkünfte der Lehen in gleicher Weise verfuhr, ist selbstverständlich. Und da nun diese Lehensländereien der Markgrafen schon frühzeitig durch die Könige Schritt für Schritt in Eigentum ihrer Vasallen verwandelt wurden, so begannen nun auch die Markgrafen ihrerseits, das Zollregal mehr und mehr selbständig auszuüben. Anfänglich wurde da zwar noch wenigstens äusserlich die Oberherrlichkeit des Königs anerkannt und zum Ausdruck gebracht, indem der König selbst noch solche Regalienverleihungen oder Privilegienerteilungen auf Bitten des Markgrafen vollzog, oder umgekehrt die Markgrafen dies im Namen des Königs thaten. So gestattete Kaiser Otto III. im Jahre 1000 auf Bitten des Markgrafen Ekkehard und seiner Gemahlin dem Kloster Nienburg zu Hagenrode einen Markt zu errichten und von demselben einen Zoll zu erheben.*) Und im Jahre 1029 erteilten die Markgrafen Hermann und Ekkehard der Stadt Naumburg einen königlichen, d. h. einen vom König bestätigten Markt (forum regale).**) Nachdem sich dann aber der Eigentumsbesitz der markgräflichen Ländereien zum erblichen Besitztum weiter entwickelt hatte, schalteten und walteten die Markgrafen mit dem Zollregal ganz selbständig. So verleiht Landgraf Ludwig von Thüringen 1076 den Bürgern von Weissenfels Zollfreiheit,***) und als Markgraf Konrad d. Gr. 1142 dem Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg einige Dörfer schenkte, da überliess er demselben auch, und zwar mit Zustimmung seiner gesetzlichen Erben, die Hälfte eines zugehörigen Elbfährzolls.†) Und ebenso muss Leipzig von Markgraf Otto d. R. unter andern ein Privileg über den dortigen Weg- und Brückenzoll erhalten haben; denn bei der zwischen dem Markgrafen Dietrich und der Stadt am 20. Juli 1216 aufgerichteten Sühne wird dieser Zoll den Leipzigern von neuem gewährleistet.††) Und wenn noch im Jahre 1064 Kaiser Heinrich IV. dem Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen für sein im Gebiet des Markgrafen Otto in Thüringen gelegenes Eigengut Sulza Markt-, Münz- und Zollrecht erteilt,†††) so ist das eben nur ein Beispiel für die schwankenden, im Zustand des Übergangs begriffenen Verhältnisse.

Für die dem Kaiser aber unmittelbar unterstehenden Gebietsteile, wie z. B. das Pleissnerland, übte der König natürlich das Zollregal auch selbstständig aus.*†) Aber nicht bloss Markt- und Zollrecht im allgemeinen oder für einen bestimmten Ort verlieh der König, sondern auch bestimmte Zölle selbst. So eignete bereits Otto II. im Jahre 983 dem Meissner Stift den königlichen Elbzoll von Belgern aufwärts bis zur Meissner Fähre,*††) deren Einkünfte dem Bistum gleichfalls zustanden.*†††)

*) CDS. I. 1, 54.

**) CDS. I. 1. S. 63. 159.

***) CDS. I. 1, 147.

†) Schöttgen, Konrad d. Grosse, S. 291: consensu legitimorum haeredum nostrorum . . . nulum dimidium transvectionis in Albia eidem fratribus jure perpetuo designamus.

††) CDS. II. 8, 3: item super theloneo viarum et pontium, sicut ipsorum privilegiorum tenor declarat, per omnia conservabit.

†††) CDS. I. 1, 126.

*†) CDS. II. 6, 302. In der für das Benediktinerkloster Chemnitz erteilten Bestätigungsurkunde vom Jahre 1143 gestattet der König Konrad III. die Errichtung eines Marktes und verleiht den Einwohnern der neuen Stadt Zollfreiheit im ganzen Reich.

*††) CDS. I. 1, 33: proventus in theloneo, quod ad fiscum nostrum pertinuerat, a civitate, quae dicitur Belegora, usque ad eiusdem Misnensis ecclesiae portum sursum indeque denuo per ambas plagas praefati fluminis Albie deorsum sicque infra praefinitum terminum, ubicunque manus negotiatorum ultra Albiam huc illucque sese diverterit, ex integro et absque ulla contradictione theloneum eidem praeominatae Misnensi sedi persolvant.

*†††) CDS. II. 1, 52 eignet Bischof Gerung dem Meissner Domkapitel 4 Mark Einkünfte von der dortigen Elbfähre.

Neben den Königen und Markgrafen übten aber auch die Bischöfe von Meissen das Zollregal im Gebiet ihres Hochstiftes aus. Wenn auch nicht unmittelbar hierher gehörig, so mag da doch zunächst einer Urkunde gedacht werden, in welcher Bischof Kadaloh von Naumburg 1033 den Handelsleuten und Gewerbetreibenden von Gana für den Fall ihrer Übersiedelung nach Naumburg gewisse Vergünstigungen zusichert. *) Während aber hier der Bischof dieses Privileg mit kaiserlicher Vollmacht und unter Zustimmung der Markgrafen erteilt, ist in der Verleihungsurkunde des Bischofs Gerung von 1154 an die zu Kühren bei Wurzen angesiedelten Flanderer, denen der Bischof neben andern Privilegien auch Zollfreiheit gewährte, von der Zustimmung oder Erlaubnis einer andern Gewalt keine Rede. **) Ebenso selbstständig trat schon zuvor Bischof Dietrich von Naumburg auf, als er im Jahre 1121 das von ihm gestiftete Kloster Bosau unter anderm auch mit den halben Zolleinkünften von Zwickau begabte. ***)

Aber nicht bloss zu Schenkungen benützte man den Zoll, sondern auch lehensweise wurde derselbe ausgethan, wie man aus einer Übertragung von stiftischen Zolleinkünften durch Bischof Dietrich II. von Meissen aus dem Jahre 1196 erfährt. †)

Und schliesslich sind noch Beweise dafür vorhanden, dass auch andere Territorialherren des Meissner Landes in dem vorliegenden Zeitabschnitt das Zollrecht ausübten. So verlieh Bertha von Groitzsch 1118 dem Kloster Bosau im Jahre 1118 den sogenannten böhmischen Zoll, ††) und bei einem Vergleich zwischen Markgraf Dietrich und dem Abt von Pegau im Jahre 1219 handelte es sich auch mit um das von letzterem ausgeübte Zollrecht. †††)

*) CDS. I. 1, 82: quod ego Kadaloh . . . auctoritate gloriosi imperatoris . . . consensuque fratrum Hermannii et Ekkehardi etc.

**) CDS. II. 1, 50: Theolonio in locis nostris sint liberi, nisi qui fuerint publicis negotiatoribus mancipati. Panes et cerevisiam et carnes inter se ipsos licite vendant, non tamen in villa sua publico mercatu insistant.

***) Schöttgen, Konrad d. Gr. S. 276: in Zwicowe II mansos et dimidium thelonium que solvunt XVI libras.

†) CDS. II. 1, 64: de telonio nostro, quod Otto Capellanus noster iure feudali de manu nostra tenebat.

††) CDS. I. 1, S. 158. Anm. 282. Über einen böhmischen Zoll bei Passau vergl. St. II. no. 1530 unter K. Heinrich II. z. J. 1018.

†††) Schöttgen, Wieprecht v. Groitzsch, Codex probationum, S. 33: Ex altera parte abbas Pigovensis pontes tractitios destruet, alios preparando, sicut antiquitus fuerunt. Strata per Pigove transiens expedita erit a porta Merseburgensi, ad portam, que tendit Groiz, nec aliquo modo thelonei impediatur preter antiquum modum.



Neben den Königen und Markgrafen von Meissen das Zollregal im Gebiet ihres Hochstiftes mag da doch zunächst einer Urkunde Naumburg 1033 den Handelsleuten Übersiedelung nach Naumburg g. hier der Bischof dieses Privileg m. Markgrafen erteilt, ist in der Ver. zu Kühren bei Wurzen angesiedelt legien auch Zollfreiheit gewährte Gewalt keine Rede.***) Ebenso Naumburg auf, als er im Jahre 11 auch mit den halben Zolleinkünfte

Aber nicht bloss zu Scheinweise wurde derselbe ausgethan, einkünften durch Bischof Dietrich

Und schliesslich sind noch herren des Meissner Landes in d. So verlieh Bertha von Groitzsch 1 böhmischen Zoll,††) und bei eine von Pegau im Jahre 1219 hande Zollrecht.†††)

*) CDS. I. 1, 82: quod ego fratrum Hermannii et Ekkehardi etc.

**) CDS. II. 1, 50: Theolonioribus mancipati. Panes et cerevisiam publico mercatu insistant.

***) Schöttgen, Konrad d. solvunt XVI libras.

†) CDS. II. 1, 64: de teloneo nostra tenebat.

††) CDS. I. 1, S. 158. Anno 1530 unter K. Heinrich II. z. J. 1018.

†††) Schöttgen, Wieprecht v. vensis pontes tractitios destruet, alios expedita erit a porta Merseburgensi, preter antiquum modum.

von Meissen das
rher gehörig, so
of Kadaloh von
den Fall ihrer
Während aber
ustimmung der
on 1154 an die
n andern Privi-
is einer andern
of Dietrich von
u unter andern

ern auch lehens-
stiftischen Zoll-
erfährt.†)
andere Territorial-
recht ausübten.
den sogenannten
ch und dem Abt
aterem ausgeübte

is . . . consensuque

nt publicis negotia-
tamen in villa sua

lium thelonium que

re feudali de manu

sau vergl. St. II. no.

era parte abbas Pigo-

per Pigove transiens
o theloni impediatur



